

ELISABETH KLOOSTERHUIS

## Fürstbischof Johann von Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1566 und 1574<sup>1</sup>

### *I. Landesgeschichte und Reichsreform: Problemstellung und Forschungsstand*

Johann von Hoya „regerede wislichen und wol und erheltd guten Fridde. Ehr war bei Heren und Fursten ser wol geledden; er wende vielle Unheils ab mit seiner Fursichheid, dan das waren sware Krege in den Nederlanden. [...] Er stiftede und sathe auch an alhir zu Munster uf seinen Hove das Hoffgerichte . . . .“<sup>2</sup>

Mit diesen prägnanten Sätzen umschrieb der münstersche Domkantor Melchior Röchell in seiner zeitgenössischen Chronik das Lebenswerk eines Mannes, der zwischen 1553 und 1574 als Fürstbischof oder Administrator die Gescheicke der drei westfälischen Fürstbistümer Osnabrück, Münster und Paderborn lenkte.

Nach einem juristischen Studium in Paris begann Johann von Hoya seine Laufbahn 1553 als kaiserlicher Assessor am Reichskammergericht in Speyer, bevor er noch im selben Jahr als Administrator von Osnabrück erste Regierungsverantwortung übernahm. Ende 1555 erreichte er mit dem Amt des Reichskammerrichters auch den Höhepunkt seiner juristischen Laufbahn. Das Fürstbistum Münster erhielt er 1566; Paderborn 1568. Gerade seine juristische Tätigkeit, die Kenntnisse des römischen Rechts sowie eine tiefe Überzeugung vom Fortschritt durch die Rezeption<sup>3</sup> und die eng damit verknüpfte Reichsreform<sup>4</sup> brachten ihn

1 Der Aufsatz basiert auf einer Magisterarbeit, die 1990/91 Prof. Dr. Duchhardt (Universität Münster) unter dem Thema „Johann von Hoya, Fürstbischof von Münster, und das Eindringen der Reichsjustiz nach West- und Norddeutschland zwischen 1553 und 1585“ vorgelegt wurde. Der dieser Arbeit zugrunde liegende vergleichende Ansatz umfaßte die Justiz- und Verwaltungsentwicklung in den drei Fürstbistümern Osnabrück, Münster und Paderborn sowie einen größeren Betrachtungszeitraum. Im Unterschied dazu konzentriert sich der hier vorliegende Aufsatz im wesentlichen auf Hoyas umfassende Reformen im Fürstbistum Münster zwischen 1566 und 1574 sowie deren Einbindung in die Reichsentwicklung. Ein Manuskript der Magisterarbeit steht in der Dienstbibliothek des NW StA Münster zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2 Johann *Janssen* (Hrsg.): Die münsterschen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corvey. Münster 1856. S. 31f.

3 Georg von *Below*: Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. München 1905. S. 3ff.

4 Zur Begrifflichkeit siehe grundlegend Heinz *Angermeier*: Begriff und Inhalt der Reichsreform. In: ZRG GA 75 (1958) S. 181ff.

dazu, auch in den bisher „königsfernen“<sup>5</sup> geistlichen Territorien des deutschen Nordwestens<sup>6</sup> Justiz und Verwaltung zu reformieren.

Die westfälische Landesgeschichte<sup>7</sup> hat bisher der verfassungsmäßigen Reformtätigkeit dieses Fürstbischofs nur wenig Beachtung geschenkt. Allgemein wurde die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts von der Forschung überwiegend unter den religionspolitischen Aspekten der Gegenreformation oder Katholischen Reform betrachtet.<sup>8</sup> Dagegen sind verwaltungsgeschichtliche Untersuchungen bisher selten.<sup>9</sup> Auch fehlen bisher detaillierte Biographien für die meisten frühneuzeitlichen westfälischen Fürstbischöfe, so auch für Johann von Hoya.<sup>10</sup> Dabei scheint die Quellenlage zumindest für das Fürstbistum Münster gerade in den Jahren nach 1550 auch im Bezug auf die Stiftsverwaltung unter Johann von Hoya reichhaltig.<sup>11</sup>

5 Vgl. Theodor Mayer: Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich. In: Ders. (Hrsg.): Das Reich und Europa. 1941. S. 52ff. A. Waas: Das Kernland des alten deutschen Reiches an Main und Rhein. In: DA 7 (1944) S. 1ff. Peter Moraw: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift. Göttingen 1980. (Germania Sacra 14).

6 Die geographische Umschreibung lehnt sich an die Aussagen von Filippo Ranieri rechtshistorischer Untersuchung an. Vgl. F. Ranieri: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Bd. 1. Köln/Wien 1985. S. 175. Noch deutlicher formuliert Clemens Steinbicker: Das Beamtentum in den geistlichen Fürstbistümern Nordwestdeutschlands im Zeitraum von 1430-1740. In: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Limburg 1972. S. 121-148. Gemeint sind hier die territorial-geographischen Grenzen, die ja nur teilweise mit der Geschichtslandschaft Westfalens übereinstimmen. Vgl. Karl-Georg Faber: Was ist eine Geschichtslandschaft? In: Probleme und Methoden der Landesgeschichte. Hrsg. von Pankraz Fried. Darmstadt 1978. S. 390ff. Zum historischen Verständnis Westfalens zu Beginn der Neuzeit vgl. Werner Rolewink: De laude antiquae nunc Westfaliae dictae. Ein Buch zum Lobe Westfalens und des Sachsenlandes. Text d. lat. Ausg. von 1474. Hrsg. von Hermann Bücher. 2. Aufl. Münster 1982. S. 13ff. Zur Untersuchung herangezogen wurden hier nur die Fürstbistümer, die unter der Regierung Johann von Hoyas standen.

7 Vgl. Walter Schlesinger: Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. In: Problem und Methoden der Landesgeschichte. S. 117. Er begriff Landesgeschichte ebenfalls in territorialen Grenzen.

8 Vgl. zur Begrifflichkeit Ludwig Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen. 3 Bde. 1881-1895. Alois Schroer: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung 1555-1648. Bd. 1. Münster 1986.

9 So Hermann Aubin: Der Raum Westfalen. Bd. 1ff. Berlin 1931ff; Wilhelm Kohl (Hrsg.): Westfälische Geschichte. 3 Bde. und 1 Bildbd. Düsseldorf 1983. Vgl. dazu theoretisch Franz Irsigler: Vergleichende Landesgeschichte. In: Carl Hans Hauptmeyer (Hrsg.): Landesgeschichte heute. Göttingen 1987. S. 35ff.

10 Vgl. Max Braubach: Ernst von Bayern. In: NDB 4 (1959) S. 614f; Heinrich Börsting: Geschichte des Bistums Münster. Bielefeld 1951. Oder Hans Jürgen Brandt u. a.: Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn. Paderborn 1984. Für Johann von Hoya siehe Heinrich Detmer: Johann, Graf von Hoya. In: ADB 14 (1881) S. 246ff und Wilhelm Kohl: Johann von Hoya 1529-1574. In: Westfälische Lebensbilder 10 (1970) S. 1ff.

11 Vgl. Acta Osnabrugensia oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen insbesondere vom Hochstifte Osnabrück. 4 Theile. Osnabrück 178ff; Carl Gerhard Lodtmann: Monumenta Osnabrugensia. Helmstedt 1753; Josef Niesert (Hrsg.): Münstersche Urkundensammlung. 7 Bde. Coesfeld 1837; J. J. Scotti (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den Königlich Preussischen Erbfürstume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus, Bocholt über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359-1806 erlassen wurden. Bd. 1 Hochstift Münster

Die vorliegende Darstellung will das Vordringen der Reichsjustiz nach Westfalen zeigen. Verdeutlicht werden soll der Grad der Rezeption vor allem innerhalb des Fürstbistums Münster; ausfindig zu machen sind die dabei fördernden oder hemmenden Kräfte in ihrem Verhältnis zueinander. Ohne die Reformoffenheit Johann von Hoyas wäre eine solche Entwicklung sicher viel problematischer gewesen. Sein persönlicher Werdegang, seine politische Macht als Reichsfürst und damit seine verfassungsgebende Kraft machten es erst möglich, daß Veränderungen im Justiz- und Verwaltungswesen überhaupt in die Wege geleitet wurden.<sup>12</sup>

Als ersten Schritt der Reformtätigkeit hatte der Landesherr zunächst Recht verbindlich festzuschreiben. Gerade in den Landesherrschaften des deutschen Nordwestens aber gestaltete sich die Ablösung des althergebrachten, meist mündlich überlieferten Sachsenrechts durch das schriftlich fixierte römische Recht problematisch. Man mußte Kompromisse eingehen, um für alle Untertanen verbindliche Rechtsnormen zu kodifizieren.<sup>13</sup> Eine wirkliche Durchsetzung von Reformen konnte mit Hilfe eines zeitgenössisch modernen Verwaltungsapparates erreicht werden, der Anwendung und Einhaltung der festgeschriebenen Rechtsnormen kontrollierte.<sup>14</sup> Der Ausbau von Verwaltung war letztlich nicht möglich ohne gelehrte Beamte,<sup>15</sup> die sich dem neuen Recht verpflichtet fühlten.<sup>16</sup>

Insgesamt soll daher im Folgenden untersucht werden, ob und wie das Zusammenspiel dieser Reformstufen – „Rechtskodifizierung“, „Verwaltungsorganisa-

1356-1762. Münster 1842. (*Scotti* 8), um nur einige besonders umfassende Beispiele zu nennen. Zu den zahlreichen ungedruckten Quellen vgl. vor allem die einschlägigen Bestände des Staatsarchivs Münster.

12 Der biographische Ansatz galt innerhalb der Forschung nach 1945 zunächst als verpönt, wurde aber in den letzten Jahren neu entdeckt. Vgl. dazu *Grete Klingenstein* u. a. (Hrsg.): *Biographie und Geschichtswissenschaft. Aufsätze zur Theorie und Praxis biographischer Arbeit*. München 1979. Beispielhaft ist vor allem der dort abgedruckte Versuch von *Heinrich Lutz*: *Karl V. – biographische Probleme*. S. 151ff.

13 *Helmut Coing* (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 1. München 1973. Vgl. zu diesem Aspekt auch *Ders.*: *Aufgaben des Rechtshistorikers*. Wiesbaden 1979. S. 147ff.

14 Für den verfassungsgeschichtlichen Rahmen vgl. *Dietmar Willoweit*: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*. München 1990. S. 1ff. – Die verfassungsgeschichtlichen Ansätze wurden bislang meist institutionengeschichtlich konzipiert. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf dem 18. Jahrhundert. Die Anfänge im 16. Jahrhundert werden nur kurz gestreift. Vgl. z. B. *Karl Oppenheim*: *Das Gerichtswesen im Münsterland*. Münster 1958. Ausführlicher bei *Reinhard Lüdicke*: *Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster*. In: *WZ* 59 (1901) S. 1ff.

15 Eine Begriffsdefinition findet sich ausführlich bei *Hartmut Boockmann*: *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte*. In: *HZ* 233 (1981) S. 295ff.

16 Die Erforschung der Sozialgeschichte frühneuzeitlicher Beamter in Westfalen steht noch in den Anfängen. Als ersten Schritt in diese Richtung vgl. *Christine Van der Hewel*: *Beamtenchaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenchaft im Hochstift Osnabrück (1550-1800)*. Osnabrück 1984. Die Arbeit beschäftigt sich aber schwerpunktmäßig mit dem 17. und 18. Jh. Die Sozialanalyse der westfälischen Beamtenchaft im 16. Jh. bedarf daher noch einer eingehenden Untersuchung. Vgl. zu den theoretischen Grundlagen u. a. *Jürgen Kocka*: *Sozialgeschichte. Begriff, Entwicklung, Probleme*. Göttingen 1986.

tion“, „Beamtenmotivierung“ – unter der Regierung Fürstbischof Johanns von Hoya ein Eindringen der Reichsjustiz in seinen Territorien überhaupt erst möglich machte.<sup>17</sup>

## II. Die Reichsreform und der Beginn der Rezeption des römischen Rechts

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ überschattet von der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Reichsständen.<sup>18</sup>

Der Kaiser als Oberhaupt des Reiches verfügte gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht über eigene Zentralverwaltungsorgane, die als Maßstab für die Reichsstände gelten konnten. Damit hatte er keine konkrete Handhabe gegenüber der

17 Erst die Prozeßstätigkeit von Parteien an den Gerichten aber zeigt, ob und inwieweit sich das Reichsrecht auch in den westfälischen Fürstbistümern wirklich durchsetzte. Filippo *Ranieri* wies 1984 in den Vorarbeiten zu seiner Habilitationsschrift zuerst darauf hin, daß die Appellationen an das Reichskammergericht als Maßstab des Verrechtlichungsprozesses im deutschen Reich des 16. Jahrhunderts gelten können. F. *Ranieri*: Die Tätigkeit des Reichskammergerichts und seine Inanspruchnahme während des 16. Jahrhunderts. In: Bernhard *Diestelkamp*: Forschungen aus den Akten des Reichskammergerichts. Köln/Wien 1984. S. 41ff. Damit regte er vergleichbare Fragestellungen in einem Forschungsgebiet an, das zuvor eher institutionengeschichtlich untersucht worden war, z. B. von Rudolf *Smend*: Das Reichskammergericht. Weimar 1911. Alg. Bettina *Dick*: Die Entstehung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495-1555. Köln/Wien 1981. Ulrich *Eisenhart*: Die kaiserlichen privilegia de non appellando. Köln/Wien 1980. Appellationsprozesse selbst wurden aber meist nur beispielhaft erforscht, so Ernst *Pitz*: Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525. Beiträge zum Problem der rechtsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten. Göttingen 1969.

*Ranieri* machte sich die Möglichkeiten der modernen Computertechnik zunutze, um das Appellationsverhalten von Parteien in den verschiedenen Teilen des Reiches gemäß ihrer geographischen und sozialen Herkunft statistisch zu erfassen. Vgl. F. *Ranieri* (Hrsg.): Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte. Frankfurt/M. 1977. S. 1ff. Auf diese Weise gelang es ihm, schon lange in der Forschung vorherrschende Meinungen wie die vom Süd-Nord-Gefälle der Rezeption des Reichsrechts oder die der Frequentierung des Reichskammergerichts durch reichs- und landständische Parteien mit entsprechenden finanziellen Möglichkeiten endlich definitiv zu belegen. Dabei ließ aber die Fülle des Aktenmaterials oft lediglich Stichproben zu. So fehlen besonders Daten für den Zeitraum zwischen 1550 und 1580. Gerade in dieser Phase aber vollzog sich im Bereich der landesherrlichen Justizverwaltung ein grundlegender Wandel. Im Zusammenhang mit den Reformen Johann von Hoyas versuchte daher die in Anm. 1 zitierte Magisterarbeit, diese Lücke wenigstens für die westfälischen Fürstbistümer anhand der publizierten Akteninventare zu schließen. Eine umfassende Zusammenstellung der bisherigen Archivierung von Reichskammergerichtsprozessen sowie zum neuesten Stand der EDV-Erfassung gibt Friedrich *Battenberg*: Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Zustand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. In: Bernhard *Diestelkamp* (Hrsg.): Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Köln/Wien 1990. S. 173ff. Die Auswertung der münsterschen Reichskammergerichts-Prozesse zeigte, wie sich die durch Fürstbischof Johann von Hoya eingeführte Reform der Justiz und Verwaltung positiv auf die Prozeßstätigkeit der verschiedenen stiftischen Bevölkerungsgruppen auswirkte. Dieser Beleg für die langfristige Durchsetzung der Hoyaschen Reformen sowie damit verbundene neue Forschungstendenzen konnten im vorliegenden Aufsatz aus Platzgründen leider nicht berücksichtigt werden.

18 Johannes *Burkhardt*: Frühe Neuzeit. 16.-18. Jahrhundert. Königstein/Ts. 1985. S. 38. Vgl. dazu auch Heinz *Duchhardt*: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806*. Stuttgart u. a. 1991. S. 18ff.

ihm selten ergebenen Front der Territorialherren. Er war gezwungen, sich jeweils mit den einzelnen Mächten zu einigen, nicht selten auf Kosten von Privilegien und Regalien.<sup>19</sup> Die kaiserliche Machtlosigkeit, Rechtlosigkeit durch die unterschiedlich entwickelten Rechtssysteme in den verschiedenen Teilen des Reiches und schließlich die Uneffektivität der bisherigen Verwaltungsorgane<sup>20</sup> führten 1495 zur Einleitung der sog. Reichsreform.<sup>21</sup> Nach mehreren gescheiterten Versuchen im Verlauf des 15. Jahrhunderts<sup>22</sup> kam es auf dem Reichstag zu Worms 1495 zur Verkündigung des ewigen Reichslandfriedens.<sup>23</sup> Mit diesem ersten Schritt wurde der Kampf gegen die bestehende Rechtlosigkeit, welche sich am deutlichsten in der Fehde<sup>24</sup> als Rechtsmittel adeliger Selbsthilfe ausdrückte, aufgenommen.<sup>25</sup>

Neben der Einführung des Reichsregiments<sup>26</sup> und der Kreisordnung<sup>27</sup> als

19 J. *Burkhardt*: Frühe Neuzeit. S. 38.

20 Die Notwendigkeit einer Reform beschreibt zusammenfassend Hans *Boldt*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1. München 1984. S. 253.

21 Karl Siegfried *Bader*: Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts. In: HJB 73 (1954) S. 74ff. In den folgenden Jahrzehnten unterstützten die Stände die Reform weitaus zögernder. Vgl. zu diesem Themenbereich Gerald *Strauss*: Law, resistance and the state. The opposition to Roman Law in Reformation Germany. Princeton 1986 S. 56ff. Vgl. zum Beginn der Reformtätigkeit Heinz *Angermeier*: Der Wormser Reichstag 1495 in der politischen Konzeption König Maximilians I. In: Heinrich Lutz (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. München/Wien 1982. S. 1ff. Heinz *Angermeier*: Reichsreform und Reformation. In: HZ 235 (1982) S. 259ff. In diesem Aufsatz weist *Angermeier* auf die gemeinsamen Wurzeln von Reichs- und Kirchenreform hin, etwa S. 533ff. Ders.: Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München 1984; Dietmar *Willoweit*: Reichsreform als Verfassungskrise. In: Der Staat 26 (1987) S. 270ff. H. *Duchhardt*: Deutsche Verfassungsgeschichte. S. 83ff.

22 Die Entwicklung der Reichsreform aus den spätmittelalterlichen Gegebenheiten heraus beschreibt ausführlich Hans *Spangenberg*: Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung. In: ZRG Germ. 46 (1926) S. 231-289.

23 Vgl. dazu Arno *Buschmann* (Hrsg.): Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. München 1984. S. 157. Zusammenfassend und grundlegend Josef *Poetsch*: Die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung. Münster 1912. S. 21ff. Als zeitgenössische Quellengrundlage siehe auch Noe *Meurer*: Aller des Hl. Röm. Reiches Ordnungen gehaltener Reichstäge und Abschiede. Frankfurt/M. 1568. Er faßt den Gesamtstand aller verabschiedeten Reichsgesetze bis 1555 zusammen.

24 A. *Erler*: Fehde. In: HRG. Bd. 1. Sp. 1083ff. Neuere Forschungsansätze und Begriffsdefinition findet sich auch bei Jürgen *Weitzel*: Dinggenossenschaft und Recht. 2 Bde. Köln/Wien 1985. S. 50ff.

25 Fehde und damit Landfriedensbruch galten als schwerste Verbrechen. Vgl. Siegfried *Broß*: Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495. Berlin 1973. S. 7ff.

26 A. *Buschmann*: Kaiser und Reich. S. 195ff. Text der Reichsregimentsordnung vom 2. Juli 1500.

27 H. *Boldt*: Deutsche Verfassungsgeschichte. S. 254 u. 257. Die Kreise sollten die bisher fehlende durchgreifende Exekutive im Reich bilden, um ein neues Reichsrecht auch wirksam zu machen. Außerdem stellten sie eine militärische Organisationsmöglichkeit gegen eventuelle Bedrohung innerhalb und außerhalb des Reiches dar. Zur Bedeutung der Kreise vgl. auch Heinz *Duchhardt* (Bearb.): Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495-1806). Darmstadt 1983. Einleitung S. XII.

Organisations- und Verwaltungseinheiten des Reiches mußte man auch das bestehende Recht reformieren. Im Rahmen der bisherigen Reichsstrukturen konnte dies nicht erfolgen. Sie waren zu stark regionalen Gepflogenheiten unterworfen. Man kannte nur wenige Gesetzestexte und tradierte Rechtsnormen weitgehend mündlich.<sup>28</sup> Hieraus ein einheitliches Reichsgesetz zu schaffen schien nicht möglich. So bediente man sich der einzigen bekannten kodifizierten Rechtsgrundlage – des römischen Rechts. Aufgrund ihrer Ausbildung in den Traditionen der Rechtsschulen von Bologna und Paris gab es auch in Deutschland viele Beamte, die des römischen Rechts kundig waren.<sup>29</sup>

Wirkliche Rechtssicherheit und die Gewährleistung eines ewigen Landfriedens ermöglichte aber erst eine entsprechende Gerichtsinstitution, welche die Nichteinhaltungen der Gesetze ahndete – das ebenfalls 1495 ins Leben gerufene Reichskammergericht.<sup>30</sup> Obwohl alle weltliche Gerichtsbarkeit im Reich selbstverständlich vom Kaiser abgeleitet wurde<sup>31</sup> und der Kammerrichter als sein Rechtsstellvertreter galt, war das neue Reichsgericht in erster Linie eine Institution der Stände. Es wurde überwiegend von ihnen finanziert und kontrolliert.<sup>32</sup>

Die 1495 eingeleitete (und danach oft durch politische Streitigkeiten gestörte) Reformperiode sollte erst 1555 auf dem Reichstag in Augsburg mit der Verkündung der endgültigen Reichskammergerichtsordnung ihren Abschluß finden.<sup>33</sup> Sie regelte den Aufbau des Gerichts und dessen Besetzung, die Gerichtsgewalt des obersten Reichsgerichts<sup>34</sup> sowie den Ablauf der Verhandlungen,<sup>35</sup> aber nicht die Rechtsgrundlagen. Teile des Privatrechts wurden aus den römischen Codices

28 Für den nord-westdeutschen Raum z. B. Eike von Repgow: Der Sachsenspiegel. Hrsg. u. erläutert von Walter Koschorrek. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1977.

29 Adolf Stölzel: Entwicklung des gelehrten Beamtentums. Bd. 1. Stuttgart 1872. S. 43ff. H. Boockmann: Gelehrte Räte. S. 295ff.

30 Josef Poetsch: Die Reichsjustizreform. S. 44ff. Poetsch beschreibt ausführlich die Institutionalisierung des Reichskammergerichts und den damit verbundenen Siegeszug des römischen Rechts mit der Entwicklung eines beamteten, gelehrten Berufsrichtertums. Vgl. dazu auch Reinhard Seyboth: Kaiser, König, Stände und Städte im Ringen um das Reichskammergericht 1486-1495. In: B. Diestelkamp (Hrsg.): Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. S. 5ff.

31 Erich Döhring: Geschichte der deutschen Rechtsprechung seit 1500. Berlin 1953. S. 1ff.

32 So bestallten sie auch die meisten Beamten. Vgl. dazu Heinz Duchhardt: Die kurmainzischen Reichskammergerichtsassessoren. In: ZRG GA 94 (1977) S. 89ff. Siehe dazu auch das Organisationschema des Reichskammergerichts.

33 Adolf Laufs (Hrsg.): Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Köln/Wien 1976. Seit 1495 entstanden bereits mehrere Vorläufer. Vgl. E. J. Karl von Fahnenberg: Literatur des kaiserlichen Reichskammergerichts. Wetzlar 1792. ND Glashütten 1972. S. 18ff.

34 Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts erstreckte sich vor allem auf Landfriedensbrüche, Klagen gegen Reichsunmittelbare in erster Instanz, Rechtsverweigerung durch die landesherrlichen Gerichte. Das Gericht galt aber auch als generelle Appellationsinstanz. Vgl. E. Döhring: Deutsche Rechtsprechung. S. 1.

35 Vgl. A. Laufs: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. S. 61ff.

übernommen.<sup>36</sup> Innerhalb der Strafgerichtsbarkeit aber waren keine ausreichend verwendbaren Rechtsgrundlagen vorhanden. So erließ Kaiser Karl V. nach Jahrzehnten der Vorarbeit 1532 eine „Peinliche Gerichtsordnung“, meist „Carolina“ genannt.<sup>37</sup> Auch sie war kein Strafgesetzbuch, sondern eine Strafprozeßordnung, die sich ausschließlich an bisher geltendes Gewohnheitsrecht anlehnte, dieses vereinheitlichte und fixierte.<sup>38</sup> Schließlich mußte auch der umfassende Bereich der Privatrechtspflege neu organisiert werden. Dies geschah in der Reichsnotariatsordnung von 1512<sup>39</sup> mit der Absicht, das öffentliche Urkundenwesen zu verbessern. Die 1530 erstmals veröffentlichte Reichspolizeiordnung<sup>40</sup> diente dazu, der auch im Wirtschafts- und Sozialbereich weit verbreiteten Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken.<sup>41</sup>

Die hochgesteckten Ziele des umfangreichen Reformwerkes auf Reichsebene erfüllten sich nicht. Eine davon abgeleitete Stärkung des Zentralismus und die Festigung der kaiserlichen Herrscherposition blieben Wunschträume habsburgischer Reichspolitik. Vielmehr ermöglichten die politischen Verhältnisse im Reich den Reichsständen die Konsolidierung ihrer Territorien. Sie schufen in ihrem Herrschaftsbereich eigene Gesetze, die nicht unbedingt in allen Bereichen mit denen des Reiches konform gingen. Mit Hilfe der dazu notwendigen Verwaltungsinstitutionen, die den Anforderungen des frühmodernen Territorialstaates entsprachen, bauten die Landesherren ihre Position derart aus, daß sie den Kampf mit den bis dahin übermächtigen Landständen aufnehmen konnten.<sup>42</sup>

Die Reichsreformen hatten diesen politischen Prozeß der Dezentralisierung nicht aufhalten können. Sie förderten aber den Prozeß der Rezeption des römischen Rechts in den deutschen Territorien. Die Wahrung des ewigen Landfriedens, die Einführung der „Carolina“ als oberste Norm für Strafprozesse, eine Polizeiordnung, vor allem aber die Institution des Reichskammergerichts, fanden zahlreiche Nachahmungen durch landesherrliche Verordnungen und Gesetze.<sup>43</sup>

36 Vgl. zur Begrifflichkeit H. Coing (Hrsg.): Europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 2. S. 74ff.

37 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. („Carolina“). Hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch. 6. Auf. Hrsg. von Arthur Kaufmann. Stuttgart 1984.

38 „Carolina“. Einleitung S. 16f. Vgl. zu diesem Standpunkt auch die Ausführungen von H. Coing (Hrsg.): Europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 2. S. 49.

39 Franz Ludwig Knemeyer: Das Notariat im Fürstbistum Münster. Jur. Diss. Münster 1964. S. 13ff.

40 Der Polizeibegriff im Sinne von „innerer Verwaltung“ war im 16. Jh. sehr weit gefaßt. Vgl. H. Coing (Hrsg.): Europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 2. S. 77ff.

41 Vgl. Heinz Duchhardt (Bearb.): Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495-1806). Darmstadt 1983. S. 120ff.

42 E. Döhring: Deutsche Rechtsprechung. S. 4ff.

43 Chr. Van der Heuwel: Beamtenschaft und Territorialstaat. S. 29.

### III. Die Rezeption des römischen Rechts in den deutschen Territorien

Die Rezeption des römischen Rechts erfolgte in den einzelnen Territorien des Reiches auf verschiedene Weise. Zeitgleich mit den neuen Reichsinstitutionen, teilweise aber unabhängig von ihnen waren es zunächst die Reichsstädte und Landesherrschaften im Süden, also in den „königsnahen Landschaften“, die zuerst das neue Recht annahmen. Mit gewisser zeitlicher Verschiebung erfolgten Reformen auch im nördlichen Deutschland. Der Siegeszug des römischen Rechts vollendete sich kontinuierlich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>44</sup>

Nicht nur von der zeitlichen Dimension, auch von der formalen Entwicklung her verliefen die Reformen und die damit verbundene Rezeption des römischen Rechts in den einzelnen Reichsteilen sehr unterschiedlich. Viele lokale Faktoren spielten dabei eine Rolle, so etwa die konservative, aber bestimmende Position der meisten Landstände, religiöse Uneinigkeiten, landschaftlich gebundene Lokalrechte, fehlende Finanzmittel und letztlich die mehr oder weniger gegebene Reformfreudigkeit der Landesfürsten.<sup>45</sup>

Um ihren Machtanspruch abzusichern, versuchten die Landesherren immer wieder, vor allem die Rechtsbeziehungen innerhalb ihres Herrschaftsverbandes zu ihren Gunsten abzusichern.<sup>46</sup> Neben einer allgemein verbindlichen Rechtsgrundlage verlangte dies eine fest etablierte und kontinuierlich arbeitende Verwaltung. Eine wichtige Station auf diesem Weg bildete neben der Einführung neuer landesherrlicher Institutionen das Herauslösen der Beamenschaft aus der ständischen Beeinflussung.<sup>47</sup> Denn nur mit einer dem Fürsten ergebene Beamenschaft war ein Reformversuch und die damit verbundene Straffung und Neuordnung der Verwaltungsinstitutionen möglich.

Die Kontrolle des Landesherrn durch die Landstände setzte diesen Vorgängen vielfache Grenzen. Vor allem die von den Ständen eingesetzten Land(es)räte hatten großen Einfluß auf die politischen Entscheidungen ihres Fürsten.<sup>48</sup> Ihre herausgehobene Stellung erschien besonders deutlich in den Fürstbistümern Nordwestdeutschlands, wo die Machtposition der Stände besonders stark war.<sup>49</sup>

Der Erfolg einer antiständischen Politik basierte daher meist auf der Anstellung gelehrter bürgerlicher Räte, die, vom Landesherrn besoldet, nur ihm Rechen-

44 Werner *Harte*: Die Gesetzgebung des Reiches und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495-1555. Diss. jur. Marburg 1931. S. 20ff.

45 G. *Strauss*: Law, resistance and the state. S. 136ff.

46 Vgl. H. *Coing*: Europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 2. S. 60.

47 Hans *Hattenhauer*: Geschichte des Beamtentums. Köln u. a. 1980. S. 65.

48 Vgl. zu dieser Entwicklung auch F. C. *Carstens*: Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten. In: Heinz *Rausch* (Hrsg.). Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Bd. 2. Darmstadt 1974. S. 315ff.

49 Karl-Heinz *Kirchhoff*: Landräte im Stift Münster. Erscheinungsformen der landständischen Mitregierung im 16. Jahrhundert. In: WF 18 (1965) S. 18ff.

schaft schuldeten. Sie kannten sich sowohl mit dem römischen Recht als auch mit entsprechenden Beamtenapparaten aus, wie sie bereits bei den Reichsinstitutionen funktionierten. Ohne ihre Hilfe schien die Durchsetzung der Reichsreformen in den Landesherrschaften nicht denkbar. So beschleunigte also die Einstellung eines gelehrten, landesfremden Kanzlers und einer fest etablierten Kanzlei den Prozeß der Durchsetzung des römischen Rechts und den damit verbundenen territorialen Verwaltungsaufbau.<sup>50</sup> Eine solche Kanzlei bildete, verbunden mit dem landesherrlichen Rat, das Verwaltungszentrum des jeweiligen Territoriums. Hier berieten die Räte ihren Fürsten in Sachen Steuern, Finanzen, Verteidigung, Außenpolitik und Gerichtsbarkeit. Zunächst wurde diese Regierung<sup>51</sup> stellvertretend und im Auftrag des Landesherrn auch oberste Justizbehörde.

Es gab im 16. Jahrhundert unterschiedliche Motive für die jeweiligen Fürsten, den Verwaltungs- und Rechtsprechungsapparat in ihren Territorien auszubauen.<sup>52</sup> Der wichtigste davon war wohl das bereits genannte Vorbild der Behörden- und Gerichtsorganisation auf Reichsebene. Im Interesse ihrer eigenen Rechtswahrung mußten die Landesherrn dieser Entwicklung folgen – sofern sie die starke Frequentierung des Kammergerichts bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht ohnehin dazu zwang.<sup>53</sup> Schon aus finanziellen Gründen konnten sie die aufgrund mangelnder Festschreibung üblichen Abweichungen vom Instanzenzug nicht mehr zulassen.<sup>54</sup> Mit zeitlicher Verspätung erfolgte in zahlreichen Landesherrschaften meist gemeinsam mit dem Prozeß der Rechtskodifizierung die Anpassung der erstinstanzlichen Gerichte in der Lokalverwaltung an die Reichsinstanzen, so daß fortan den Untertanen theoretisch die Appellationsmöglichkeit über den Instanzenzug von den Untergerichten in den Amtsbezirken über die obersten Territorialgerichte bis zu den Reichsgerichten möglich war.<sup>55</sup>

Im allgemeinen gestaltete sich der Prozeß des Ausbaues der Landesverwaltung auf der Grundlage neuer Gesetze und Rechtsprinzipien nach dem bisherigen Forschungsstand folgendermaßen:

Mit wachsender Formalisierung der Rechtsbeziehungen und der zahlenmäßi-

50 E. Döring: Deutsche Rechtsprechung. S. 4ff.

51 Die Kanzlei galt bereits als fester Verwaltungskörper, während das Ratskollegium nur fallweise, vom Landesherrn berufen, zusammenkam. Es handelte sich dabei noch nicht um eine Behörde im technischen Sinn: mit jeweils eigener Räumlichkeit, ständiger Präsenz und festen Arbeitszeiten. Vgl. dazu Hans-Georg Schmitz-Eckert: Die hochstiftmünstersche Regierung von 1574-1803. In: WZ 116 (1966) S. 47ff.

52 Vgl. dazu allg. Volker Press: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Peter Baumgart (Hrsg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Berlin/New York 1983. S. 280ff.

53 F. Ranieri: Die Tätigkeit des Reichskammergerichts. S. 71ff.

54 Vgl. zu diesem Problem zusammenfassend F. Ranieri: Die Tätigkeit des Reichskammergerichts. S. 41ff.

55 Wie z. B. in Bayern; vgl. dazu Maximilian Lanzmeier: Fürst, Räte und Landschaft im frühmodernen Staat. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern (1511-1598). Göttingen 1979.

gen Zunahme der Rechtsgeschäfte, sonderten die Landesherren die Rechtsprechung aus dem hoheitlich-exekutiven Aufgabenbereich des Rates aus und übertrugen diese im römischen Recht ausgebildeten Beamten, welche mit der Entstehung ständiger Gerichte in den Territorien personell an Bedeutung und Umfang gewannen.<sup>56</sup> Der Vorsitz der Landesfürsten an den neugebildeten Hofgerichten wurde von diesen selbst nur selten wahrgenommen. Im Falle einer Teilnahme mußte ihre Anwesenheit eher als eine Symbolisierung des fürstlichen Rechts der Gerichtsausübung gewertet werden. In kleineren Territorien unterblieb eine separate Absonderung des Gerichts. Dort erledigten die Regierungen weiter die Rechtsprechung, was zu Beginn des 17. Jahrhunderts meist dazu führte, daß sich aus der (aus Rat und Kanzlei bestehenden) Regierung der zur eigentlichen Regierungsbehörde werdende „Geheime Rat“<sup>57</sup> absplattete und die Kanzlei das Gericht ersetzte.<sup>58</sup>

Erst das Erreichen dieser beiden Ziele – eine Kodifizierung der Rechtspositionen in Abstimmung mit der Reichsreform und der Ausbau eines darauf abgestimmten Verwaltungsapparates – garantierten dem Landesherrn Rechtssicherheit und Machtkonzentration.

Das Recht, nach ergangenem Urteil eine abermalige Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits durch den nächst höheren Richter zu erreichen, stand im deutschen Reich nach der Reichskammergerichtsordnung von 1495 allen Untertanen des Reiches zu.<sup>59</sup>

Als Bestandteil des kanonischen und weltlichen italienischen Prozesses wurde diese Möglichkeit der Appellation an rechtshöhere Instanzen bereits im 14. Jahrhundert im Reich bekannt.<sup>60</sup> Die endgültig verbindliche Aufnahme der Berufungsmöglichkeit im Rahmen der Reichsgerichtsbarkeit war für die Rechtsentwicklung in Deutschland von großer Bedeutung. Das neue Rechtsmittel zwang langfristig nämlich auch die Landesherren, in ihren Territorien Zwischeninstanzen einzurichten, an die appelliert werden konnte. Auf Dauer mußte es aber ihr Ziel sein, die Appellationen nach Speyer zu unterbinden und ihre landesherrlichen Zentralgerichte zur endgültigen Revisionsinstanz zu erklären. Dies stärkte den Ausbau der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und ihre verwaltungstechnische

56 So etwa 1556 in Braunschweig-Wolfenbüttel und 1564 in Braunschweig-Lüneburg. Ein Vorbildcharakter für die münsterschen Gerichte kann daraus allerdings nicht unbedingt abgeleitet werden; im Gegensatz zur Aussage von Chr. *Van der Heuvel*: Beamtenschaft. S. 34.

57 A. *Erler*: Geheimer Rat. In: HRG. Bd. 1. Sp. 1442f.

58 Chr. *Van der Heuvel*: Beamtenschaft. S. 36.

59 Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit gab es durch die „Carolina“ nur in Ausnahmefällen eine Appellationsmöglichkeit. Jürgen *Weitzel*: Zur Zuständigkeit des Reichskammergerichts als Appellationsgericht. In: ZRG GA 90 (1973) S. 213ff. Nicht selten wurden Mandatsverfahren auch einfach nur geschlichtet. Vgl. Manfred *Hinz*: Der Mandatsprozeß des Reichskammergerichts. Diss. jur. Berlin 1966.

60 G. *Buchda*: Appellation. In: HRG. Bd. 1. Sp. 196ff.

Unabhängigkeit von den Reichsorganen.<sup>61</sup> Ein solches Vorgehen diente dazu, die Landesjustiz jeder Kontrolle durch die Reichsinstanzen zu entziehen und absolute Gerichtshoheit zu erlangen. Diese Entwicklungen wurden dadurch erleichtert, daß dem Reichskammergericht eine Exekutive fehlte, die alle ihre Urteile vollstreckte. Die dazu bestimmten Reichskreise erwiesen sich in diesem Sinne nicht als handlungsfähig.<sup>62</sup> Eine funktionierende Landesverwaltung mit entsprechenden Exekutivorganen mußte vielen Klägern zielführender erscheinen. Alle diese Faktoren bewirkten eine Stärkung der landesherrlichen Machtposition, deren Loslösung von den Interessen des Reiches gerade Ende des 16. Jahrhunderts immer deutlicher wurde.<sup>63</sup>

Dieser Stärkung der Territorialgewalt kam der Kaiser meist aus finanziellen Erwägungen durch die Verteilung begrenzter oder unbegrenzter Appellationsverbote entgegen.<sup>64</sup> Gleichzeitig bewältigten die Richter in Speyer nicht mehr den raschen Anstieg der Berufungsverfahren aus allen Teilen des Reiches. So bemühte man sich auch hier, gegen eine unbegrenzte Appellationsmöglichkeit Einschränkungen zu erlassen.<sup>65</sup> Man bemaß zunächst einen Mindeststreitwert von 50 Gulden für die Appellation ans Kammergericht, der später stufenweise erhöht wurde.<sup>66</sup> Bei Unterschreitung dieses Richtwertes war keine Berufung möglich. Auch die Territorialgerichte gingen mit Hilfe der vom Kaiser erworbenen Einschränkungsrechte bei der Berufung zunehmend dazu über, Appellationen nur noch bei bestimmten Mindeststreitwerten zuzulassen.

Neben diesen finanziellen Beschränkungen kam zu Beginn des 16. Jahrhunderts das in der Goldenen Bulle verankerte, zunächst nur für die Kurfürsten vorgesehene, uneingeschränkte *privilegium de non appellando*<sup>67</sup> zunehmend auch für andere Reichsstände zur Anwendung.<sup>68</sup> Eine Berufung an das Reichskammergericht oder andere landesfremde Gerichte wurde eingeschränkt. Als Gegenleistung

61 Ulrich *Eisenhart*: Die kaiserlichen privilegia. S. 4ff.

62 Vgl. z. B. Hans-Joachim *Behr*: Der Westfälische Reichskreis. In: Köln-Westfalen. S. 258ff; A. *Schneider*: Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert. Geschichte, Struktur und Funktion eines Verfassungsorgans. Düsseldorf 1985.

63 Werner *Ohnsorge*: Zum Problem Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts. In: BdLG 88 (1951) S. 150ff.

64 Jürgen *Weitzel*: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Köln/Wien 1976. S. 153ff.

65 Siehe die RKG-Ordnung von 1495 XX und von 1555 II 29, §§ 3,4 bei A. *Buschmann*: Kaiser und Reich. S. 172ff und S. 215ff.

66 Vgl. A. *Laufs*: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Einleitung. S. 8ff. RKG-Ordnung von 1521 XXIV § 1.

67 Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno 1356, promulgata. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Bearb. v. Wolfgang D. *Fritz*. Weimar 1972. Kap. XI; Vgl. dazu auch Ulrich *Eisenhaupt*: Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando. In: ZRG GA 86 (21969) S. 75ff.

68 U. *Eisenhart*: Die kaiserlichen privilegia. S. 12ff.

erwuchs ihnen aber die Pflicht, für eigene oberste Appellationsinstanzen zu sorgen. So förderte nicht nur die Berufungsmöglichkeit nach Speyer an sich, sondern in viel größerem Maße deren Verhinderung im Zuge des Territoriausbauens die Errichtung eigener landesherrlicher Gerichtsinstitutionen. Die oben erwähnten Justiz- und Verwaltungsreformen standen nicht selten in engem Zusammenhang zum Erwerb eines *privilegium de non appellando* durch den Landesherrn.<sup>69</sup>

Die westfälischen Fürstbistümer bildeten hier eine Ausnahme. Ihre Landesherren erwarben bis 1802/03 keine Berufungsbeschränkungen für ihre weltlichen Gerichte. In Münster verfügte lediglich die Stadt selbst seit 1561 über ein Appellationsprivilegium im Wert von 200 Florin.<sup>70</sup> Freilich war sie in den Entscheidungen ihrer Gerichtsbarkeit vom Landesherrn weitgehend unabhängig.<sup>71</sup>

In dem hier beobachteten Forschungsgebiet herrschten also geradezu ideale Bedingungen freier Appellationsmöglichkeit vor weltlichen Gerichten. In den geistlichen Territorien existierte aber eine Appellationsbehinderung ganz anderer Art – die Offizialatgerichte.<sup>72</sup> Sie verfügten bereits seit dem hohen Mittelalter über eigene Appellationsinstanzen. Dabei ging ein Prozeß vom Offizialatgericht der jeweiligen Diözese zum geistlichen Gericht der Kirchenprovinz und von dort an das päpstliche Gericht nach Rom. Für die geistlichen Prozeßverfahren gab es an sich keine Berufungsbeschränkungen.<sup>73</sup> Dies führte bereits im Spätmittelalter dazu, daß die geistlichen Gerichte in Konkurrenz zu den kaum ausgebauten weltlichen Gerichtsinstanzen standen. Jene nahmen nämlich auch Zivilprozesse an, die eigentlich vor einem weltlichen Gericht hätten verhandelt werden müssen.<sup>74</sup> So scheint es wenig verwunderlich, daß viele Prozeßparteien zunächst vor die geistlichen Gerichte zogen, in letzter Instanz aber doch an das Reichskammergericht appellierten, weil die juristische Durchsetzungsmöglichkeit vor der päpstlichen Appellationsinstanz noch geringer schien als die der Reichsgerichte.

69 G. Buchda: Appellation. Sp. 197.

70 Vgl. G. Aders, H. Richtering: Reichskammergericht. Teil 2. S. 114. Prozeßnr. 3824, 3825 sowie S. 102 Nr. 3747. Vgl. auch die Aussagen von U. Eisenhaupt: Die kaiserlichen privilegia. S. 127ff.

71 J. Weitzel: Der Kampf um die Appellation. S. 193ff. H. Gabel: Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des Reichskammergerichts im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises. In: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.): Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Köln/Wien 1990. S. 144.

72 Vgl. zur Entwicklung und Bedeutung des Offizialatgerichts Wilhelm Eberhard Schwarz: Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann von Hoya (1573). In: WZ 74 (1916) S. 1ff.

73 Vgl. Carl Holböck: Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 1. Innsbruck/Wien 1951. S. 933ff.

74 So etwa im Bereich des Ehegüterrechts. Vgl. dazu C. Holböck: Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 2. 1014ff.

#### IV. Der Nordwesten des Reiches: Die westfälischen Fürstbistümer und ihre Rechts- und Verwaltungsprobleme

Bis ins 16. Jahrhundert galt der deutsche Nordwesten als sogenannte „königsferne Landschaft“. Die westfälischen Bistümer konnten sich so schon seit dem Sturz Heinrichs des Löwen 1180 zu geschlossenen Territorien entwickeln.<sup>75</sup> Die eigentliche Macht im Lande übten dabei schon früh die jeweils aus Domkapitel, Ritterschaft und Städten bestehenden Landstände aus.<sup>76</sup> Besonders die Mitglieder der Domkapitel, die überwiegend aus den Reihen des mächtigen landsässigen Adels stammten, kontrollierten die Verwaltung und die politische Entwicklung der Fürstbistümer. In der Zeit einer Sedisvakanz übten sie allein die landesherrlichen Rechte im Territorium aus. Die Regierung wurde dann von einem oder mehreren Beauftragten des Domkapitels geführt. Aber auch sonst bestimmten die Prälaten die Politik der westfälischen Fürstbistümer. Sie konnten über ihre Familien die Landtage beeinflussen, ohne deren Zustimmung kein Gesetz verabschiedet, keine Steuern eingezogen, keine Truppen ausgehoben wurden – kurz, keine politische Entscheidung von Bedeutung zu fällen war.<sup>77</sup>

Natürlich vertraten einige Domherren die Kapitel auch im landesherrlichen Rat, wo sie die Verwaltungsgeschäfte beeinflussen konnten.<sup>78</sup> Am schwersten aber fiel ihre Macht bei der wichtigsten religiösen und politischen Entscheidung in einem geistlichen Territorium, bei der Bischofswahl, in die Waagschale.<sup>79</sup>

Die Fürstbischöfe galten in erster Linie als Inhaber der Hirtengewalt innerhalb ihrer Stifter. Kraft göttlichen Rechts stand ihnen auch das Gesetzgebungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten zu. Innerhalb ihres Sprengels übten sie also die erste Instanz in allen kirchlichen Streit-, Straf- und Disziplinarsachen aus.<sup>80</sup> Gleichzeitig war jeder westfälische Fürstbischof Landesherr eines Reichsterritoriums. Als königlichem Vasallen standen ihm so die alten Grafenrechte und Regalien zu.<sup>81</sup>

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts konnte man auch im deutschen Nordwesten,

75 Vgl. Klaus Scholz: Das Spätmittelalter. In: Westfälische Geschichte. Bd. 1. Düsseldorf 1983. S. 434ff.

76 F. C. Carstens: Die deutschen Landstände. S. 315ff.

77 Karl-Heinz Kirchhoff: Die landständischen Schatzungen im Fürstbistum Münster im 16. Jahrhundert. In: WF 14 (1961) S. 117ff; Vgl. auch Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg. Hrsg. vom Städt. Museum Haus Koekkoek Kleve und dem Stadtmuseum Düsseldorf. Kleve 1984. S. 23. Allg. vgl. V. Press: Formen des Ständewesens. S. 280ff.

78 K.-H. Kirchhoff: Landräte. S. 18ff.

79 Max Frhr. von Twickel: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400-1588. Phil. Diss. Münster 1952. S. 66ff.

80 F. Merzbacher: Bischof. In: HRG. Bd. 1. Sp. 439ff.

81 Carl Göllmann: Gottfried von Raesfeld und seine Zeit. Coesfeld 1987. S. 22.

wie sonst überall im Reich, feststellen, daß die Bistumshäufungen in einer Hand immer mehr zunahmen.<sup>82</sup> Gerade in der Reformationszeit suchte man durch systematische Personalpolitik die für die Reichspolitik entscheidenden Fürstbistümer dem katholischen Einfluß zu erhalten.<sup>83</sup>

Denn auch die westfälischen Stifter waren seit Beginn der Reformation nicht rein katholisch geblieben. Vor allem in den Städten, aber auch auf dem flachen Land verbreitete sich der protestantische Glaube zunehmend.<sup>84</sup> Besonders problematisch erschien auch die starke Ausbreitung der Reformation innerhalb des niederen Klerus in den Fürstbistümern, der sich kaum noch an die religiösen Obrigkeiten gebunden fühlte.<sup>85</sup>

Die katholischen Stifter im deutschen Nordwesten waren als geographischer Block religionspolitisch deshalb zunehmend gefährdet. Im Süden wartete Philipp von Hessen auf ihre Reformation, im Norden Braunschweig und im Osten Sachsen. Aus dem Westen kamen über die Niederlande zunehmend neue religiöse Strömungen nach Westfalen.<sup>86</sup> Diese Situation machte die Bistumsbesetzungen immer interessanter für die Reichspolitik. Sie wurden zunehmend zum Spielball für die religionspolitische Vormachtstellung im Reich.<sup>87</sup>

Die Bistumshäufungen in Nordwestdeutschland brachten dem jeweiligen Kandidaten zwar auf den ersten Blick mehr Ansehen und Einfluß, aber meist keinen konkreten Machtzuwachs. Denn die Verwaltung mehrerer Fürstbistümer machte es fast unmöglich, gegen den im 16. Jahrhundert immer stärker werdenden Einfluß von Domkapitel und Ständen anzukämpfen.

Neben diesen schwierigen religiösen und politischen Bedingungen gab es in den westfälischen Fürstbistümern für den Landesherrn noch besondere Probleme, die im Bereich von Recht und Verwaltung Reformen erschwerten – eine auch hier geregelte bzw. schriftlich überlieferte Gesetzgebung. Der Sachsenspiegel galt nur für Königsgerichte, während sich die landesherrlichen Untergerichte meist nach

82 Reinhold *Schwarz*: Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz. Köln 1914. S. 90ff. Anhand einer Tabelle zeigt *Schwarz* überzeugend, wie stark Ämter und Würden miteinander gekoppelt wurden.

83 Ausführlich zu dieser Entwicklung schreibt Alois *Schroer*: Das Tridentinum und Münster. In: Das Weltkonzil von Trient. Bd. 2. S. 295ff.

84 Vgl. für Osnabrück Heide *Stratenwerth*: Die Reformation in der Stadt Osnabrück. Wiesbaden 1971. 171ff, für Münster R. Po-chia *Hsia*: Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618. Bearb. und hrsg. v. Franz-Josef *Jakobi*. Münster 1989. S. 188ff.

85 Augustin *Hüsing*: Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach der Vertreibung der Wiedertäufer 1535-1585. Münster 1883. S. 7ff.

86 A. *Schroer*: Erneuerung, S. 439ff. Schon immer stand Westfalen in Beziehung zu den Niederlanden, besonders wirtschaftlich. Vgl. dazu Franz *Petri*: Vom Verhältnis Westfalens zu den östlichen Niederlanden. Westfalen 34 (1956) S. 161ff.

87 Franz *Petri*: Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen. In: Z. d. V. f. hess. Geschichte u. Landeskunde 71 (1960). S. 37ff.

„des Stifts Gewohnheiten“ richteten.<sup>88</sup> So entwickelten sich im Bereich der weltlichen Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter von Nordwestdeutschland bis hin nach Pommern von der Landesherrschaft unabhängige Freigerichte. Sie wurden auch Femegerichte<sup>89</sup> genannt. Ihre sachliche Zuständigkeit bezog sich überwiegend auf die Bestrafung schwerer Verbrechen, wie Mord, Raub und auch Landfriedensbruch.<sup>90</sup> Innerhalb der Femegerichtbarkeit gab es regional große Unterschiede. In Westfalen standen die Freigerichte als „gebotenes Ding“ in der Nachfolge alter, vorterritorialer, gräflicher und vogteilicher Gerichtsbarkeit.<sup>91</sup> Sie urteilten meist über schwere Rechtsbrüche und erkannten für einen überführten Täter nur eine Strafe, den Tod durch den Strang. Dabei blieb das Verfahren immer einer gewissen Geheimhaltung unterworfen.<sup>92</sup> Die Ausformung des Landfriedens förderte ihren Sondergericht-Status, von dem sie einen überterritorialen Jurisdiktionsanspruch ableiteten.<sup>93</sup>

Diese so weit verbreitete Anerkennung beruhte vor allem darauf, daß die westfälischen Femegerichte als nahezu einzige Gerichtsstätten im Reich während des Spätmittelalters an der unmittelbaren königlichen Bannleihe festgehalten hatten. Das war zum Teil auf ihre Tradition gegründet, zum Teil aber auch als gezielte Schutzmaßnahme gegen die mit ihnen konkurrierenden weltlichen Gogerichte zu verstehen.<sup>94</sup> Daher erwiesen sich die westfälischen Fürstbischöfe zunächst nicht in der Lage, die Tätigkeit der Freigerichte in ihren Territorien auszuschalten. Aber auch im Reich hatte man Probleme mit den Freigerichten, die der Reichsreform im Wege standen. Erst nachdem sich das Reichskammergericht besonders für Landfriedensbrüche zuständig erklärte und die „Carolina“ ein weitgehend einheitliches Strafrecht garantierte, konnten sich die Femegerichte reichsweit nicht mehr halten. Mangelnde Kodifizierung, langsame Verfahren und fehlende Exekutivorgane ließen sie zunehmend unmodern werden. Nur in Westfalen behielten die Freigerichte weit über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts

88 Vgl. Wilhelm Janssen: „... na gesetze unser Lande...“ Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter. In: Der Staat. Beiheft 7 (1984) S. 7ff. A. Wolf: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. In: H. Coing (Hrsg.): Europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 1, S. 517ff.

89 Vgl. R. Gimbel: Feme. In: HRG. Bd. 1. Sp. 1099. Theodor Lindner: Die Feme. Unveränderter ND der 2. Aufl. von 1896. Mit einer neuen Einleitung von Wilhelm Janssen. Paderborn u. a. 1989. S. 303ff.

90 Karl Oppenheim: Das Gerichtswesen im Münsterland. Münster 1957. S. 32ff.

91 Ferdinand Herold: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Heidelberg 1909. S. 439ff.

92 Johannes Bartmann: Das Gerichtsverfahren vor und nach der münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts in Münster. Heidelberg 1908. S. 305ff.

93 Eberhard Fricke: Hineise auf die westfälischen Frei- und Femegerichte in der politischen und privaten Korrespondenz des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg (1423-37) mit dem Herzogshaus Bayern München. In: Oberbayerisches Archiv 109 (1984) S. 275ff.

94 Albert Karl Hömberg: Die Feme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung. In: Der Raum Westfalen. Bd. 2.1. 1955. S. 139ff.

hinaus ihre Geltung. Erst die fürstbischöflichen Gerichts- und Verwaltungsreformen schufen auch im Bereich der Landesherrschaft ein erfolgreiches Gegengewicht.<sup>95</sup>

Es waren aber nicht nur die Freigerichte, die sich im 16. Jahrhundert der landesherrlichen Kontrolle erfolgreich entzogen. Auch die Lokalverwaltung ging ihren eigenen Weg. Die Fürstbistümer untergliederten sich zunächst in Ämter, die als kleine und kleinste Verwaltungs- und Gerichtseinheiten in (Go-)Gerichte<sup>96</sup> und Kirchspiele eingeteilt waren. Zusätzlich existierte noch eine Unmenge kleinerer Gerichte, die alle versuchten, ihre Zuständigkeit zu erweitern. Neben den Go-, Frei- und Stadtgerichten konnte es im gleichen Gerichtsbezirk Hofes-, Bauern-, Marken-, Holz-, Not-, Mann- und Fremdengerichte geben. Die einzelnen Gerichtsherren wachten eifersüchtig über die Nichtverletzung ihrer Hoheit; Streitigkeiten darüber rissen nicht ab.<sup>97</sup>

Die Ämter verwalteten in der Regel die Drostten oder Amtmänner. Sie entstammten überwiegend dem landsässigen Adel und führten ihre Amtsbezirke, die sie meist aufgrund bischöflicher Verpfändungen erhalten hatten, wie eigenen Besitz. Auf diese Weise blieben die Ämter über Generationen hinweg in den Familien. Die Drostten kontrollierten den gesamten Bereich der Lokalverwaltung in ihren Ämtern, somit auch die untere Gerichtsbarkeit. Sie setzten ihnen ergebene Richter ein, die nur selten über eine umfassende Ausbildung oder gar ein Studium mit Kenntnis der Reichsgesetze verfügten. Von ihnen wurden auch die Vögte eingesetzt, die als Verwalter den Kirchspielen vorstanden. Sie galten als Polizeiorgan und waren als solche Handlanger der Drostten. Mit ihnen gemeinsam bildeten sie die Exekutivorgane der fürstbischöflichen Lokalverwaltung. Die Landesherren hatten in diesem Verwaltungsbereich also kaum noch direkte Einflußmöglichkeiten.

Den meisten Fürstbischöfen gelang es nicht, all dieser Probleme Herr zu werden. Ihnen fehlte im Gegensatz zu den meisten weltlichen Landesherrschaften die Leitlinie einer kontinuierlichen Hausmachtspolitik, die einen Verwandten als Nachfolger garantierte.<sup>98</sup> Alles hing ab von der persönlichen Einsatzbereitschaft jeweils des einen Mannes an der Spitze eines Fürstbistums, der doch nie sicher sein konnte, ob ein eventuelles Reformwerk auch über seinen Tod hinaus durchgreifende Erneuerung bringen würde.

95 R. *Gimbel*: Femegerichte. In: HRG. Bd. 1. Sp. 1103.

96 Zum Begriff vgl. F. *Herold*: Gogerichte und Freigerichte. S. 486ff.

97 K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 46f.

98 In Westfalen geschah dies erstmals durch die Familienpolitik der Wittelsbacher im 17. Jh. Vgl. Köln/Westfalen 1180-1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser. Bd. 1. S. 73ff. Die Anfänge dieser Entwicklung beschreibt Günther *von Lojewski*: Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayrischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bonn 1962. S. 22ff.

*V. Johann von Hoya: Ein geistlicher Landesherr  
zwischen Reichsjustiz und Territorialverwaltung*

An festgefügte Verwaltungsorganisationen auf Reichsebene gewöhnt, war es Johann von Hoya, der an die im 16. Jahrhundert auf Landesebene so notwendige Erneuerung glaubte und der katholischen Reform in Westfalen zum Durchbruch verhalf. Genauso wirkungsvoll aber blieben seine Verwaltungsinnovationen. Die norwestdeutschen Fürstbistümer, besonders aber Münster, verdankten ihm ihre Modernisierung zu Beginn der frühen Neuzeit. Er suchte dem Reichsrecht auch die territoriale Ebene seiner Stifter zu öffnen und altes hergebrachtes Recht mit dem neuen Reichsrecht zu verbinden. Was er in dem knappen Zeitraum zwischen 1553 und 1574 für den Prozeß der Rezeption in Westfalen erreichte, kann zu einem Teil nur mit Blick auf seinen ungewöhnlichen Werdegang verstanden werden.

Zu Beginn seiner Laufbahn konnte Johann keine großen Hoffnungen auf einen gesellschaftlichen oder politischen Aufstieg hegen. Es war allein das Vertrauen Kaiser Karls V., das ihn innerhalb weniger Jahre zum Assessor am Reichskammergericht, Administrator von Osnabrück, kaiserlichen Rat, Richter am Reichskammergericht, schließlich zum Fürstbischof von Münster und Administrator von Paderborn – kurz, für wenige Jahre zu einem der mächtigsten Territorialherren des Reiches machte.

Die enge persönliche Bindung zu Karl V. im besonderen und zum habsburgischen Kaiserhaus im allgemeinen haben sein Leben immer bestimmt. Er galt als zuverlässiger Vasall des Reiches und Vertreter der katholischen Reform.<sup>99</sup>

Seine praktische Erfahrung als Richter in Speyer und gleichzeitiger Verwalter des Osnabrücker Fürstbistums zeigten ihm bereits in jungen Jahren, was innerhalb der landesherrlichen Verwaltung der westfälischen Fürstbistümer, vor allem im Bereich der Rechtsprechung, geändert werden mußte, um die Reichsreform auch hier, wie bereits auf Reichsebene und in anderen Territorien, wirksam werden zu lassen. Aufgrund von Studium und persönlicher Erfahrung hatte er wie manche Zeitgenossen erkannt, daß ein neues Gerichts- und Verwaltungssystem nur im Falle einer einheitlichen Koordinierung der Instanzen auf allen Ebenen erfolgreich sein würde.

*Aufstieg zum Fürstbischof*

Eine kleine, an der Weser gelegene Grafschaft war die Heimt der Familie von Hoya. Bereits seit dem 13. Jahrhundert mußten sich die Hoyaer Grafen immer wieder gegen territoriale Übergriffe von seiten der Mindener Fürstbischöfe sowie

99 Vgl. A. Schroer: Erneuerung. Bd. 1. S. 2.

gegen Braunschweig durchsetzen.<sup>100</sup> Auch das 16. Jahrhundert begann für die Familie mit Lehnrechtsstreitigkeiten. Um ihre Ansprüche zu wahren, mußten sie sich zunehmend verschulden. Die hohen finanziellen Auflagen sowie die geringe Größe des Landes ließen eine Erbteilung unter den drei noch lebenden Söhnen Graf Jobsts I. von Hoya (1466-1507)<sup>101</sup> nicht zu.

So verließ der jüngste Sohn Johann bereits Ende 1526 das Reich und trat als Offizier in schwedische Dienste. Dort erwarb er sich rasch die Gunst des schwedischen Königs Gustav I. Wasa (reg. 1521-1560), der ihm seine verwitwete Schwester Margarete<sup>102</sup> zur Frau gab. Johann wurde Statthalter der schwedischen Besitzungen in Finnland, mit Sitz in Wiborg.<sup>103</sup> Dort wurde am 18. April 1529 Johann VIII., Graf von Hoya, geboren.<sup>104</sup> 1533 schloß sich der Vater einer erfolglosen Adelsrevolte gegen Gustav Wasa an. Die gesamte Familie fiel in Ungnade. Zunächst floh man nach Riga, dann nach Lübeck, wo sich Johanns Vater als Feldhauptmann im Kampf der Hansestadt gegen Christian III. von Dänemark (reg. 1534-1559) verdingte. Er starb 1535 in einer Schlacht auf Fünen.<sup>105</sup> Seine Frau Margarete überlebte ihn nur um ein Jahr.<sup>106</sup>

Johann blieb mittellos und ohne familiäre Bindungen zurück. Gustav Wasa verleugnete seinen Neffen. Auch in Hoya fand er keine Aufnahme, da sein Vater 1530 endgültig den Erbanspruch auf die hoyaschen Güter abgetreten hatte.<sup>107</sup>

So ist über Johanns Leben in den Jahren 1535-1547 wenig zu erfahren. Detmer erwähnt eine nicht weiter belegte Ausbildung in Danzig.<sup>108</sup> Johann lebte vermutlich in bescheidenen Verhältnissen. Ohne die Hilfe der väterlichen Familie blieb ihm die klassische Unterbringung eines nachgeborenen Grafensohnes, nämlich

100 Klaus *Scholz*: Das Spätmittelalter. In: Westfälische Geschichte. Bd. 1. Münster 1983. S. 429f.

101 Vgl. zur Familiengeschichte umfassend Albert *Hüne*: Geschichte der Grafen von Hoya. Eine historische Skizze. In: Hannoversches Magazin. Nr. 94-99. Hannover 1832.

102 Heinrich *Detmer*: Johann, Graf von Hoya. In: ADB. 14 (1881) S. 246. Zuvor war sie die Frau des 1520 ermordeten Joachim Brake gewesen.

103 Albert *Brand*: Geschichte des Fürstbistums Münster. Münster 1925. 166f.

104 Reinhold *Schwarz*: Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz von 1500 bis 1880. Köln 1914. S. 63. L. *Keller*: Gegenreformation. Bd. 1. S. 281. Eine ausführlichere biographische Darstellung mußte der redaktionellen Bearbeitung der Magisterarbeit weichen (vgl. Anm. 1). Eine eigene Biographie über die Persönlichkeit Johann von Hoyas wird von der Verfasserin vorbereitet.

105 W. *Kohl*: Johann von Hoya. S. 2.

106 Sie starb am 31. Dez. 1536. Konrad *Mertens*: Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn von 1498-1892. Paderborn 1892. S. 9.

107 Wilhelm Eberhard *Schwarz*: Die Anfänge des münsterschen Fürstbischofs Johann von Hoya (1556-1574). In: WZ 69 (1911) S. 17.

108 H. *Detmer*: Johann von Hoya. S. 246. *Schwarz* fand dazu eine Rechnung des Domkapitels, die diese Aussage wahrscheinlich macht. Im Protokoll des Domkapitels vom 8. April 1574 wird „eine Fraw von Dantzich“ erwähnt, die „suppliciert wegen Schulde R[everendissi]mi“. W. E. *Schwarz*: Anfänge. S. 18. Vgl. auch Bistumsarchiv Münster. Kapitelsprotokolle 1572-74. S. 234. Endgültige Schlüsse können daraus aber nicht gezogen werden.

die in einem Domkapitel, verwehrt. Zusätzlich wurde sein Zugang zu einer solchen Versorgung dadurch erschwert, daß der Adel der schwedischen Mutter nach deutschem Kirchenrecht nicht als stiftsfähig galt.<sup>109</sup> Alle seine hoyaschen Vettern hingegen besaßen aufgrund ihrer familiären Verbindungen nacheinander Pfründen als Domherren in Köln, Straßburg und Verden.<sup>110</sup> Johann hatte also anfänglich so gut wie keine Aussicht, jemals eine einflußreichere Stelle in einem Domkapitel zu bekleiden, geschweige denn Kirchenfürst zu werden.

Auch eine durch Studium zu erreichende Beamtenlaufbahn blieb ihm aufgrund der fehlenden Geldmittel zunächst versagt.

Seine Situation änderte sich mit dem Tod seines hoyaschen Onkels Erich. In seinem Testament vom 28. April 1547<sup>111</sup> setzte dieser den Sohn seines Bruders Johann als Erben ein. Obwohl seine Handlungsweise durch den Erbvertrag von 1525 abgesichert war, erhoben die hoyaschen Vettern ebenfalls Ansprüche,<sup>112</sup> wobei nur mühsam ein Vergleich zustande kam. Dieser allerdings bot ihm endlich die Möglichkeit, sein Leben selbst zu bestimmen.

Noch im gleichen Jahr ging er nach Paris und schrieb sich für das Studium beider Rechte ein.<sup>113</sup>

Das Jahr 1552 aber brachte wieder einmal, wie so oft im 16. Jahrhundert, Krieg zwischen Frankreich und dem Reich.<sup>114</sup> Die Kämpfe veranlaßten Johann, zunächst seine Studien in Italien fortzusetzen.<sup>115</sup> Neben seinen juristischen Kenntnissen wurden von den Zeitgenossen vor allem seine vielfältigen Sprachkenntnisse bewundert.<sup>116</sup> Er beherrschte nicht weniger als sieben Sprachen fließend. In Trient besuchte er Ende 1551 das am 1. Mai des Jahres eröffnete Konzil, von dem sich die

109 W. E. Schwarz: Anfänge. S. 17.

110 Auch im Mittelalter waren zahlreiche hoyasche Familienmitglieder mit Präbenden in den Domstiftern der benachbarten Bistümer Bremen, Minden, Paderborn, Osnabrück und Münster ausgestattet. Auch drei Bischöfe hatte die Familie bisher hervorgebracht: Otto von Hoya als Bischof von Münster (1392-1424) und Administrator von Osnabrück (1410-1424), Johann von Hoya als Bischof von Paderborn (1394-99) und Bischof von Hildesheim (1398-1424) sowie Albert von Hoya als Bischof von Minden (1436-73) und Administrator von Osnabrück (1450-54). Angeblich besaß auch Johann seit seiner Jugend eine Dompräbende in Osnabrück. Dies ist nicht zu belegen. Vgl. R. Schwarz: Personal- und Amtsdaten. S. 63 und L. Keller: Gegenreformation. Bd. 1. S. 282.

111 Hoy. Urk. Buch Nr. 1426, S. 821-24.

112 Hoy. Urk. Buch Nr. 1428 S. 824f.

113 Liber procuratorum nationis Anglicanae, Alemaniae in Universitate Parisiensi. Bd. 3 Hrsg. v. Karl Samaran u. a. Paris 1935. Leider sind die Matrikeln bisher nur bis zum Jahre 1495 ediert. Eine schriftliche Anfrage über die Immatrikulation Johann von Hoyas blieb bisher ohne Antwort.

114 Karl Brandi: Kaiser Karl V. 7. Aufl. München 1964. S. 500ff.

115 Vgl. dazu Hilde de Ridder-Symones: Deutsche Studenten an italienischen Rechtsfakultäten. Ein Bericht über unveröffentlichtes Quellen- und Archivmaterial. In: Jus Commune 12 (1984) S. 287-315. Es kann leider bisher nicht gesagt werden, an welcher der berühmten Hochschulen des Landes er sich aufgehalten hat.

116 Vgl. M. Röchell: Chronik. S. 30. Johann von Hoya beherrschte Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Schwedisch.

Katholiken eine grundlegende Erneuerung der Kirche und damit zugleich die Eindämmung des Protestantismus erhofften.<sup>117</sup> Dort begegnete er dem mit ihm weitläufig verwandten Kölner Erzbischof Adolf von Schaumburg (reg. 1546 bis 1556).<sup>118</sup> Diesem Treffen verdankte Johann von Hoya, der bisher ohne Protektion gesellschaftlich noch wenig erreicht hatte, die entscheidende Wende seines Lebens. Der Kurfürst vermittelte ihm eine Audienz beim Kaiser. Johann schloß sich Karl V. an, der sich nun im Herbst 1552 gegen Frankreich wenden mußte. Im Winter 1552/53 weilte Johann im Feldlager vor Metz, wo Karl V. vergeblich versuchte, durch die Belagerung der fast uneinnehmbaren Stadt die von Frankreich widerrechtlich besetzten Bistümer wiederzuerlangen.<sup>119</sup>

Vor dem Abbruch der Belagerung im Januar 1553 ernannte der Kaiser, der die Begabungen seines jungen Günstlings erkannt hatte, den im römischen Recht bewanderten Johann zum kaiserlichen Assessor am Reichskammergericht in Speyer.<sup>120</sup> Die Protektion Karls V. verhalf dem jungen Hoyaschen Grafen also zu einer einflußreichen Beamtenkarriere im Rechtssystem des Reiches.<sup>121</sup> Diese für Johann von Hoya so erfreuliche Perspektive bildete den Grundstein zu einem raschen Aufstieg, der sich nun innerhalb von Monaten entschied.

Im März 1553 starb Franz von Waldeck, Fürstbischof von Münster und Administrator von Osnabrück. Während das Domkapitel in Münster rasch einen Nachfolger, den münsterschen Domdechanten Wilhelm von Ketteler, wählte, stand die Ernennung in Osnabrück noch aus. Das dortige Domkapitel konnte sich nicht zwischen zwei Kandidaten entscheiden.<sup>122</sup>

In dieser Situation verwandte sich Kaiser Karl V. persönlich für seinen neuen Schützling Johann von Hoya. Nachdem er mit seiner bisherigen Politik, der militärischen Eindämmung des Protestantismus, im Nordwesten des Reiches nicht Fuß fassen konnte,<sup>123</sup> schien ihm eine Einflußnahme auf die Besetzung der dort geographisch und politisch, weil noch katholisch, alles bestimmenden Fürstbistümer ein geeigneter Schachzug, um durch zuverlässige Getreue dort politischen Einfluß gewinnen und die Territorien für die katholische Konfession zu

117 Ausführlich dazu Horst *Jedin*: Geschichte des Konzils von Trient. Freiburg 1950-57.

118 Hans Jürgen *Brandt* und Karl *Hengst* (Hrsg.): Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn. Paderborn 1984. S. 207.

119 K. *Brandt*: Kaiser Karl V. S. 512ff. Ausführlich zu dieser Auseinandersetzung, in die auch die protestantischen Reichsstände verwickelt waren, Alfred *Kobler*: Die inner- und außerdeutsche Opposition gegen das politische System Karls V. In: Heinrich *Lutz* (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. München/Wien 1982. S. 122ff.

120 W. *Kobl*: Johann von Hoya. S. 3.

121 Albert *Brand*: Geschichte des Fürstbistums Münster. Münster 1925. S. 167. *Brand* erwähnt eine enge Beziehung Johanns zum Kaiser.

122 H. *Streitenwerth*: Reformation in Osnabrück. S. 171.

123 Rudolf *Häpke*: Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. ND der Ausgabe Lübeck 1914. Hildesheim 1976. S. 188 bzw. 233ff.

retten. Auch in anderen westfälischen Stiftern empfahl er in den 50er Jahren für ihn wünschenswerte Kandidaten.<sup>124</sup> Als sich Karl für Johann einsetzte, erkannte er die Gefährdung, die von diesem bisher noch katholischen Machtkomplex im Nordwesten des Reiches für dessen politisches Gleichgewicht ausging.<sup>125</sup>

Die Wahl des erst 23jährigen Grafensohnes zum Administrator von Osnabrück erfolgte am 5. Oktober 1553. Johann enttäuschte Karl V. nicht. Die persönliche Beziehung zwischen dem alternden Kaiser und seinem neuen Kirchenfürsten sollte in den letzten Jahren bis zu dessen Tod immer enger werden und Johann für kurze Zeit zu einem der einflußreichsten Männer des Reiches machen. Auch den kaiserlichen Nachfolgern Ferdinand und Maximilian blieb er stets treu ergeben.

### *Reichsrichter in Speyer*

Mit der Wahl zum Administrator von Osnabrück war es Johann von Hoya nicht länger möglich, die Stelle eines Assessors in Speyer auszuüben. Beide Ämter verlangten seinen persönlichen Einsatz und beständige Anwesenheit.<sup>126</sup> So gab der neue Landesherr am 20. Oktober 1554, nachdem er in Osnabrück offiziell in sein Amt eingeführt worden war, das Assessorat zurück.<sup>127</sup> Sofort übernahm der neue Landesherr dafür in Osnabrück seine Regierungsgeschäfte. Was er in Speyer nicht fortführen konnte, versuchte er jetzt auf landesherrlicher Ebene zu realisieren – die Durchsetzung der Rezeption.

Gleichzeitig suchte Johann von Hoya seine Kontakte auf Reichsebene weiter zu knüpfen. Das Jahr 1554 brachte weitere Annäherungen zwischen dem Kaiser und seinem neuen Hoffnungsträger. So reiste Johann zwischen seiner Wahl in Osnabrück im Oktober 1553 und seiner Ernennung zum Reichskammerrichter im Herbst 1555 mehrfach nach Brüssel, so etwa Weihnachten 1553.<sup>128</sup> Bei diesem Treffen beförderte Karl V. ihn an die Stelle des verstorbenen Bischofs von Speyer, indem er ihn zu seinem persönlichen Rat machte.<sup>129</sup> Erst Anfang Februar des Jahres 1554 kehrte Johann nach Osnabrück zurück. Mit der kaiserlichen Erlaubnis vom 12. Februar konnte er das Stift bereits als Administrator verwalten, ohne

124 Vgl. StA Ms. Domkapitel Paderborn. Akten Nr. 112. 1555 empfahl Kaiser Karl V. etwa Friedrich Schenk, Domherr zu Utrecht, zum Koadjutor in Paderborn.

125 Den möglichen Untergang der habsburgischen Kaiserpolitik durch den drohenden Verlust der vierten, entscheidenden, katholischen Kur im „Kölner Krieg“ erlebte er nicht mehr. Vgl. Max Lossen: Der Kölner Krieg. Bd. 2. Gotha 1882. S. 3ff. Dazu Wilhelm Kohl: Die Niederlande und Westfalen im 16. Jahrhundert. Bonn 1971. S. 15ff.

126 J. Bübler: Chronik der Grafen von Zimmern. S. 284.

127 Assessorenstellen waren im 16. Jahrhundert am Reichskammergericht üblicherweise nur Zeitstellen. Erst im 17. Jahrhundert wurden Assessoren auf Lebenszeit bestellt. Vgl. H. Duchhardt: Kurmainzische Reichskammergerichtsassessoren. S. 126.

128 StA Os. Domkapitel Osnabrück. Rep. 3 von 1553.

129 C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. 2. S. 152.

die päpstliche Konfirmierung abwarten zu müssen. Karl V. hatte starkes Interesse daran, daß Osnabrück regierbar blieb und keine politischen Hindernisse den gerade gewonnenen habsburgischen Einfluß im deutschen Nordwesten wieder schmälerten.<sup>130</sup>

Die päpstliche Konfirmation traf schließlich am 30 März ein; bereits einen Monat später erhielt Johann die kaiserlichen Regalien. In diesen Wochen stand Johann von Hoya durch seinen Kanzler Dr. Servatius Eick in engem Kontakt mit Karls Kanzler Granvella.<sup>131</sup>

Auch das Weihnachtsfest des Jahres 1554 verbrachte der junge Bischof beim Kaiser in Brüssel. Im September 1555 trafen sich die Reichsstände zu wichtigen Entscheidungen in Augsburg.<sup>132</sup> Auf dem Reichstag wurde am 25. des Monats, neben der endgültigen Anerkennung des lutherischen Bekenntnisses im sog. „Augsburger Religionsfrieden“,<sup>133</sup> auch eine verbindliche Reichskammergerichtsordnung erlassen, die bis zum Ende des alten Reiches Gültigkeit behalten sollte.<sup>134</sup> Nun endlich konnte das Reichskammergericht effektiv arbeiten. Sein grundsätzliches Problem, die Regelung einer Amtsordnung, war gelöst. Sie galt als die umfassendste Gerichtsordnung ihrer Zeit und konnte in Zukunft für die Territorialgerichte vorbildlich werden.

Der Kaiser nahm an diesen hoffnungsvollen Erfolgen allerdings wenig Anteil. Der Augsburger Religionsfrieden war für ihn nur ein Kompromiß, wenn nicht eine Niederlage seiner bisherigen Politik. Auch gegen Frankreich hatte er sich nicht endgültig durchsetzen können. So entschloß er sich zu einer bisher beispiellosen Niederlegung seiner Würden.<sup>135</sup> Johann reiste zu den Abdankungsfeierlichkeiten nach Brüssel. In einem letzten Freundschaftsakt ernannte der Kaiser den begabten Juristen zum Richter am Reichskammergericht in Speyer. Wilhelm Werner Graf von Zimmern hatte sein dortiges Richteramt nämlich bereits am

130 Agnes Meyer: Beiträge zur Geschichte des Bischofs von Osnabrück, Johannes von Hoya und seine Zeit. Phil. Diss. Münster 1931. S. 6.

131 C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. 2. S. 153.

132 Allg. Horst Rabe: Der Augsburger Religionsfrieden und das Reichskammergericht 1555-1600. In: Festgabe für Ernst Walter Zeeden. Münster 1976. S. 260ff.

133 Vgl. A. Buschmann: Kaiser und Reich. S. 215ff.

134 A. Laufs: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. Einleitung S. 30ff.

135 Ferdinand Seibt: Karl V. Der Kaiser und die Reformation. Berlin 1990. S. 214ff.; zu den juristischen Problemen, die sich aus der Abdankung ergaben vgl. G. Kleinbever: Die Abdankung des Kaisers. In: Wege der europäischen Rechtsgeschichte. K. Kroeschell zum 60. Geb. 1987. S. 124ff.

7. Febr. 1554 aus Altersgründen aufgegeben,<sup>136</sup> und Johann trat seine Nachfolge an.<sup>137</sup> Damit wurde Johann von Hoya zum ersten Reichsrichter nach Abschluß der Reichsreform.<sup>138</sup>

Von diesem Zeitpunkt an war diese Reform immer eng mit seinem Leben verknüpft. Gleichzeitig aber verlor er mit der Abdankung Karls V. seinen großen Förderer.

Ostern 1556 versah Johann zum ersten Mal sein Richteramt in Speyer. Hierbei ergaben sich von vornherein Probleme. Das Amt des Kammerrichters verlangte an sich seine ständige Anwesenheit in der Reichsstadt.<sup>139</sup> Dies schien aber unvereinbar mit seiner Bischofswürde. Wie die meisten anderen Fürsten des Reiches hatte auch er in seinem Fürstbistum einen schweren Kampf gegen die Landstände um die Finanzen zu führen.<sup>140</sup> So kehrte er bereits im Juni mit der Überlegung nach Osnabrück zurück, auf dem nächsten Reichstag sein Richteramt niederzulegen. Am 2. September des Jahres ersuchte er bei Kaiser Ferdinand um seine Entlassung,<sup>141</sup> die im Dezember auf dem Reichstag in Regensburg genehmigt wurde.<sup>142</sup>

So steil sein kometenhafter Aufstieg gekommen war, so rasch verschwand sein Name wieder aus den Annalen der Reichspolitik. Dadurch blieb ihm andererseits aber um so mehr Zeit für Rechts- und Verwaltungsreformen in seinen Territorien.

Im Zuge der Zeit bemühten sich zahlreiche Territorien um eine Anpassung ihrer Verwaltung an die Reichsreform. Nirgendwo geschah dies aber so rasch wie gerade im Fürstbistum Münster. Hier fungierte in der Person Johann von Hoyas ein direktes Bindeglied zwischen der Reichsbehörde in Speyer und dem Verwaltungsaufbau auf landesherrlicher Ebene.

136 J. *Bühler*: Chronik der Grafen von Zimmern. S. 341.

137 Karl Friedrich *Häberlein*: Reichsgeschichte. Leipzig 1792. Bd. 2. S. 677. C. *Stüve*: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. 2. S. 160. Der Senior der Assessoren Jakob von Königseck vertrat ihn bis zur Ernennung des Nachfolgers.

138 R. *Smend*: Reichskammergericht. S. 244ff.

139 J. *Bühler*: Chronik der Grafen von Zimmern. S. 342.

140 Vgl. ausführlich A. *Meyer*: Johannes von Hoya. S. 21ff.

141 StA Os. Fürstbistum Osnabrück. Landtagsakten 1553-62.

142 StA. Os. Fürstbistum Osnabrück. Landtagsakten 1553-62. R. *Smend*: Reichskammergericht. Teil 1. S. 250. Johann blieb noch bis Ende 1557 im Amt und wurde dann von seinem Nachfolger Bischof Michael (Helding) von Merseburg abgelöst. Dieser blieb zwischen 1558 und 1561 Kammerrichter. Ders.: S. 245. Zwischen 1495 und 1511 betrug der Arbeitszeitraum der Richter zwischen 1 und 3 Jahren. Danach blieben sie sehr unterschiedlich lang in Speyer, zwischen 3 und 14 Jahren. Johann von Hoya blieb mit seiner kurzen Amtszeit in der Tat eine Ausnahme.

## VI. Johann von Hoya als Administrator von Osnabrück – Erste Reformversuche

Als Johann von Hoya 1553 die Regentschaft in Osnabrück antrat, übernahm er ein durch hohe Schulden und die Macht der Landstände niedergedrücktes Stift.<sup>143</sup>

Das Fehdewesen tobte an den meisten Landesgrenzen, zumal alle osnabrückischen Ämter an andere Territorien stießen. Mit Münster stritt man um Archidia-konatsrechte,<sup>144</sup> mit Lingen um die dortigen Lehngüter.<sup>145</sup> Die schwerste Ausein-andersetzung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trugen die Osnabrücker mit den Grafen von Tecklenburg und der Herrschaft Rheda wegen bestehender Grenzstreitigkeiten aus.<sup>146</sup>

In dieser beständigen Krisensituation wurden die Amtshäuser im Stift Osnabrück zu wahren Festungen ausgebaut. Die Drostens beschäftigten sich mehr mit dem Ausbau der Verteidigungsstellungen sowie ihren persönlichen Interessen als mit der Verwaltung ihres Amtes.<sup>147</sup> Die wenigen bekannten Berichte sprachen neben zahlreichen anderen Verwaltungsproblemen im Fürstbistum Osnabrück auch immer wieder von einem Brachliegen der Gerichtsbarkeit.<sup>148</sup>

Die Stände machten es ihrem neuen Landesherrn „von Kaisers Gnaden“ nicht leicht. Schon in der Wahlkapitulation verpflichteten sie ihn dazu, nichts zu tun „sine consensu capituli, ministerialium et civitatis Osnaburgensis“.<sup>149</sup> Als Administrator besaß er auch bei den alltäglich anliegenden Entscheidungen gegenüber der Machtposition von Domkapitel und Landständen nur eine schwache Ausgangsstellung.<sup>150</sup>

143 A, *Meyer*: Johannes von Hoya. S. 24.

144 Wilhelm *Diekamp*: Die Archidia-konatsstreitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. Jur. Diss. Münster 1939. S. 3ff.

145 *Schriever*: Die Lehngüter des Fürstbischofs von Osnabrück in der Niedergrafschaft Lingen. In: OM 24 (1899) S. 139ff.

146 J. *Sudendorf*: Streitigkeiten zwischen dem Bischof zu Osnabrück und den Grafen von Tecklenburg und der Herrschaft Rheda von 1529-1553. Aus Möser's Papieren. In: OM 2 (1850) S. 1ff. Zu den verschiedenen Grenzstreitigkeiten auch Johann Eberhard *Stüve*: Beschreibungen und Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1789. ND 1978. S. 320 Paul *Eickhoff*: Osnabrückisch-rhedascher Grenzstreit (1524-1565) unter Berücksichtigung des Kirchspiels Gütersloh. In: Mittl. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. Os. 22 (1897) S. 107ff.

147 Heinrich *Rebker*: Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück von 1553 bis 1661. In: OM 30 (1905) S. 1ff.

148 Vgl. C. *Stüve*: Beschreibungen des Hochstift Osnabrück. S. 322f. Zur Situation der Gerichte in Osnabrück im 16. Jahrhundert und deren Beschreibung bei Carl *Stüve*: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen. Jena 1870. S. 125ff.

149 StA Os. Domkapitel Osnabrück. Rep. 3 von 1553.

150 Hans *Spangenberg*: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbis-tums Osnabrück. In: Mittl. d. hist. V. Bd. 25 S. 28 und 62.

In dieser Situation mußte es Johanns Ziel sein:

1. Rechtsnormen zu schaffen, die für die gesamte Bevölkerung im Stift verbindlich galten und Willkür entsprechend ahndeten.

2. Das Stift verwaltbar zu machen, und zwar durch Schaffung von dem Recht entsprechenden Verwaltungsorganen, welche die neuen Jurisdiktionsnormen durchsetzten.

Nur wenn dem neuen Administrator die Durchsetzung dieser Zielsetzungen gelingen sollte, konnte er Osnabrück auch so regieren, wie es seinem Verständnis entsprach – als kaiserlicher Vasall und Mittler zwischen Territorial- und Reichsverwaltung. Dann war es möglich, die Errungenschaften der Reichsreform auch in Osnabrück durchzusetzen und das Fürstbistum nach zeitgenössisch-modernen Vorstellungen umzugestalten.<sup>151</sup>

Bevor Johann von Hoya aber an Reformen denken konnte, mußte er sich zunächst Informationen über den tatsächlichen verwaltungstechnischen Zustand des Stifts verschaffen. Bereits Anfang 1554, kurz nach seinem Amtsantritt, hatten daher alle Vogteien, Gerichte und Ämter unabhängig voneinander Informationen über den Zustand ihres Sprengels in Form eines Berichts einzureichen.<sup>152</sup> Danach handelte der Administrator sehr rasch. Schon 1555, etwa zeitgleich mit dem Abschluß der großen Reichsreform, wurde eine Amtsordnung – die erste in der Geschichte Osnabrücks – vorbereitet.

### *Die Amtsordnung von 1556*

Johann von Hoya erkannte rasch, daß die Probleme des Stifts zu groß waren, um gleich völlig neue Rechtsstrukturen einzuführen. Denn eine Territorialverfassung, die vornehmlich auf die Sicherung seiner Grenzen fixiert war, vernachlässigte die Erfordernisse der inneren Verwaltung zu sehr, um ihrer gänzlichen Neustrukturierung standzuhalten.<sup>153</sup>

So sah der gelehrte Administrator zunächst im Festschreiben der bestehenden Rechtsverhältnisse auf der Lokalverwaltungsebene einen ersten Schritt hin zu einer grundlegenden Erneuerung. Entsprechend setzte er am 15. Februar 1556 durch seine Unterschrift die neue Amtsordnung in Kraft.<sup>154</sup>

In seiner Einleitung wies Johann von Hoya selbst darauf hin, wie notwendig ihm Reformen erschienen, da er „sowohl in Religionsachen und der Archidiako-

151 Wilhelm *Große Kracht*: Das Bistum Osnabrück unter der Einwirkung der Trienter Konzilbeschlüsse bis zur großen Synode vom Jahre 1628. Theol. Diss. Freiburg 1944 (Masch.schr.) S. 15ff.

152 Acta Osn. II S. 22.

153 H. *Detmer*: Johann von Hoya. S. 248. Die Wahrung des Landfriedens schien eine vordringliche Aufgabe.

154 Acta Osn. II S. 2. Die Amtsordnung wurde nach dem Erlaß von 1556 abgedruckt, aber mit sämtlichen Erweiterungen bis ins 18. Jahrhundert versehen.

natsjurisdiction, deßgleichen der Gogerichten und anderer Undergerichten, als auch der Stiftsheuser und Ampter Bedienung und Verwaltungh allerhand beschwerliche Gebreche, Mangel und Unrichtigkeiten vermerkt und befunden“ habe.<sup>155</sup>

Sein endgültiges Ziel aber mußte es sein, die Reichsreform im Stift so umzusetzen, daß Prozesse von den Untergerichten bis hin zum Reichskammergericht gelangen konnten. So schien ihm in Osnabrück vor allem die Erneuerung der Untergerichte sowie der Landesverwaltung notwendig.<sup>156</sup>

Die Amtsordnung vom Februar 1556 bemühte sich daher zunächst darum, die bestehenden Verwaltungsstrukturen zu kodifizieren und allgemein gültig zu machen. Damit sollte der Rechtsunsicherheit entgegengewirkt werden, und zwar bis zur endgültigen Einleitung umfassender Justiz- und Verwaltungsreformen. Besonders die Aufgaben innerhalb der Ämter wurden so festgeschrieben, daß jeder Beamte seinen Kompetenzbereich genau kannte.<sup>157</sup>

In Strafsachen sollte fortan nach geltendem Reichsrecht, der „Carolina“, gerichtet werden,<sup>158</sup> um die bisher mündlich tradierte Gerichtsform des Dings abzulösen.<sup>159</sup> Durch eine landesherrlich gesteuerte Halsgerichtsbarkeit drängte er außerdem den Einfluß der immer noch mächtigen Freigerichte im Stift Osnabrück weiter zurück.<sup>160</sup> Die Urteile wurden jetzt gemäß der „Carolina“ durch einen fürstbischöflichen Scharfrichter vollstreckt und nicht länger durch die Gerichtsgemeinde.<sup>161</sup>

Alle anderen Vergehen im Zivilrechtsbereich und in Brüchtensachen wurden aber weiterhin in der bisher üblichen Weise abgehandelt. Dies bedeutete, daß der Richter die Straf- oder Brüchtengelder für bestimmte Vergehen, wie Holzdiebstahl aus den Marken u. a., nach eigenem Ermessen festsetzte. Es blieb nicht aus, daß gerade dabei die Richter in die eigene Tasche wirtschafteten.<sup>162</sup>

Die Gerichtstage wurden in altbewährter Weise ausgeschrieben. So sollte in den Ämtern vierteljährlich in Strafsachen und alle sechs Wochen in Parteisachen entschieden werden.<sup>163</sup> Die Vorgehensweise der Drostsen und Richter wurde dabei

155 Acta Osn. II S. 3.

156 Acta Osn. II S. 5.

157 Acta Osn. II S. 70.

158 Acta Osn. II S. 25.

159 Vgl. J. Weitzel: Dinggenossenschaft. S. 89ff.

160 Vgl. dazu auch C. Stüve: Gogerichte. S. 108ff. Herold: Gogerichte und Freigerichte. S. 449ff.

161 Dazu Gisela Wilbertz: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher Berufe“ im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Osnabrück: 1979.

162 Johann von Hoya versuchte, dem durch die Einsetzung eines landesherrlichen Landschreibers entgegenzuwirken. C. Stüve: Gogerichte. S. 111.

163 Acta Osn. II S. 21.

minuziös aufgelistet, um Eigenmächtigkeiten vorzubeugen. Für die Beamten der Lokalverwaltung bedeutete dies eine Umstellung, um so mehr sie bislang weitgehend eigenmächtig zu handeln gewohnt waren.<sup>164</sup>

Aufbau und Vorgehensweise der Lokalgerichte wurden aber ansonsten nicht verändert. Nach wie vor war der Gograf der Vorsitzende eines jeden Gogerichts. Er wurde vom Inhaber der Jurisdiktion ernannt. Seine Aufgabe bestand ausschließlich in der Leitung der Verhandlungen. Das Betreiben des Verfahrens lag allein bei den Parteien. Ein Umstand, bestehend aus den zufällig bei Gericht anwesenden männlichen Mitgliedern der Gerichtsgemeinde, fällte schließlich das Urteil.<sup>165</sup> Dies mußte noch immer einstimmig geschehen. Eine besondere Stellung unter den Umstehenden nahmen die „Kornoten“ oder „Tuchluden“ ein. Sie bildeten mit dem Richter gemeinsam die Bank und bezeugten am Ende der Verhandlung die Gerichtsurkunde. Als Gerichtsgenossen kürte man sie nur für den Einzelfall. Teilweise wurden sie von den Parteien selbst bestimmt und vom Richter ernannt. An der Rechtsfindung durften sie aus diesem Grunde nicht teilnehmen.<sup>166</sup> Der gesamte Prozeß durchlief wie seit alters mündlich und unter freiem Himmel drei Verfahrensbereiche: Vorfragen, Beweiserhebung und Hauptverhandlung. Protokolle gab es nicht. Nur das Urteil fixierte man schriftlich.<sup>167</sup>

Bevor Johann von Hoya eine weitere inhaltliche Erneuerung des Gerichtswesens anstreben konnte, mußte er zunächst den Kampf gegen den im Stift so weit verbreiteten Tatbestand des Landfriedensbruches aufnehmen. Diese Straftaten wurden gleich vor dem Reichskammergericht in erster Instanz verhandelt.<sup>168</sup> Besonders an den Grenzen des Stifts waren Ruhe und Ordnung herzustellen. Denn nur bei einer sicheren außenpolitischen Lage konnten die Gerichts- und Verwaltungsreformen sich im Inneren entfalten. Zunächst aber konnte der gesamte Instanzenweg von den Untergerichten bis nach Speyer noch nicht selbstverständlich ablaufen, da es noch an entsprechenden modernen Lokal- und Zentralgerichten fehlte. Weiterhin garantierte nur Johann von Hoya selbst kraft landesherrlicher Rechtshoheit über alle Straf- und Zivilsachen ein gerechtes Justizwesen.

Probleme ergaben sich in diesem Zusammenhang auch in Hinsicht auf die Qualität des Gerichtspersonals der Lokalverwaltung. Die Selbstverständlichkeit einer notwendigen Ausbildung konnte sich erst langsam durchsetzen.<sup>169</sup> Im

164 Zur mittelalterlichen Situation der Lokalverwaltung im Stift Osnabrück vgl. Carl *Stüve*: Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. In: Neues vaterländisches Archiv 1 (1827) S. 127ff.

165 An den Gogerichten bestand keine Dingpflicht, d. h. Anwesenheitspflicht. Vgl. Johannes *Bartmann*: Das Gerichtsverfahren vor und nach der münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stift Münster. Heidelberg 1908. S. 307. Die Gerichtslage galt genauso für das Fürstbistum Osnabrück.

166 J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 308.

167 J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 309.

168 Acta Osn. II S. 24. F. *Ranieri*: Recht und Gesellschaft. Bd. 1. S. 242ff.

169 H. *Rebker*: Verwaltungsbehörden. S. 55ff.

Gegensatz zu seinen Vorgängern ernannte Johann von Hoya die Richter oder Gografen im Stift selbst und nicht wie bisher der Drost.<sup>170</sup> Eigentlich sollte ihre Urteilsfindung unabhängig vom Einfluß der Drosten ergehen, hatten sie doch „zu bestimmten Zeiten [. . .] und unparteiisch schleunig Recht (zu) erkennen“.<sup>171</sup> Dies war aber auch nach der Amtsordnung von 1556 nicht möglich, weil immer noch die Drosten die Aufsicht über die Untergerichte in ihren Ämtern führten.<sup>172</sup>

Johann von Hoya hatte jedenfalls mit seiner ersten erlassenen Ordnung schon manche Neuerung im Bereich der Rechtsgrundlagen erreicht. Aber der Osnabrücker Administrator mußte doch einsehen, daß in „diesse geschwinde sorgliche Zeiten“<sup>173</sup> durch diese Maßnahme nur eine „leiderliche Reformation der Jurisdiction und weltlichen Gerichten“<sup>174</sup> möglich war.

Bei all seinen Erneuerungsbestrebungen stieß er immer wieder auf den massiven Widerstand der Osnabrücker Landstände. Sie suchten Reformen stets zu verhindern, befürchteten sie doch, nicht zu Unrecht, durch Zentralisierung und Strafung von Justiz und Verwaltung eine Beschneidung ihrer Privilegien. So verweigerten die Stände auf den Landtagen ihrem Administrator die Finanzierung seiner Reformprojekte.<sup>175</sup>

Man war also 1556 in Osnabrück noch weit von einer umfassenden Verwaltungsreform entfernt. Johann hatte es aber geschafft, in der kurzen Zeit zwischen Herbst 1553 und Ostern 1556 wenigstens die dringlichsten Probleme zu lösen, um das Stift verwaltbar zu machen. Sein ursprüngliches Vorhaben, eine umfassende landesherrliche Zentralverwaltung ins Leben zu rufen, die als Mittlerinstanz zwischen Lokal- und Reichsverwaltung fungieren sollte, konnte erst sein Nachfolger, der protestantische Administrator Heinrich II. von Sachsen-Lauenburg (reg. 1574-85), durchsetzen.<sup>176</sup>

Weitere Reformversuche suchte er 1561 mit dem Erlaß einer neuen Lehnordnung, welche die Rechte und Pflichten des landsässigen Adels gegenüber seinem Lehnsherrn genau fixierte, umzusetzen. Durch die Kodifizierung auch dieses wichtigen Rechtsverhältnisses zwischen Landesherr und Ständen sollte vor allem der stark um sich greifenden Lehnsfelonie und dadurch der Machterweiterung des

170 H. *Rebker*: Verwaltungsbehörden. S. 40.

171 A. *Meyer*: Johannes von Hoya. S. 23.

172 Acta Osn. II S. 6f.

173 Acta Osn. II S. 19.

174 Acta Osn. II S. 5.

175 StA Os. Fürstbistum Osnabrück, Landtagsakten 1553-62. Auch A. *Meyer*: Johannes von Hoya. S. 13ff. Sowie H. *Rebker*: Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden. S. 1ff. Entsprechende Phänomene sind auch auf Reichsebene bekannt. Vgl. Winfried *Schulze*: Reichstag und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert. In: ZHF 2 (1979) S. 42ff.

176 H. J. *Brandt* u. a.: Bischöfe von Paderborn. S. 206.

Adels entgegengewirkt werden, was aber kaum gelang.<sup>177</sup> 1570 bewirkte Johann von Hoya im Zuge der münsterschen Reformen noch die Übernahme der Reichspolizeiordnung im Stift Osnabrück, nachdem die Stände diese Neuerung mehrfach abgelehnt hatten.<sup>178</sup>

Dies bildete in Osnabrück Johanns letzte erfolgreiche Reformmaßnahme. Sein großes Ziel, die Reichsreform und die Rezeption des römischen Rechts in seinem ersten Fürstbistum umzusetzen, wurde damit also noch nicht erreicht.<sup>179</sup>

### VII. Johann von Hoya als Fürstbischof von Münster – Umfassende Reformen (1566-1574)

Im benachbarten Fürstbistum Münster war die innen- und außenpolitische Situation seit Johann von Hoyas Regierungsantritt in Osnabrück 1553 immer problematischer geworden.<sup>180</sup> Franz von Waldecks Nachfolger Wilhelm Ketteler, ein Mitglied des Domkapitels, resignierte bereits nach vier Jahren und zog sich mit einer stattlichen Pension ins Privatleben zurück.<sup>181</sup>

Ihm folgte der münstersche Domkellner Bernhard von Raesfeld auf dem Bischofsstuhl.<sup>182</sup> Auch er erfüllte die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht. Bernhard hatte vom Beginn seiner Regierung an eine schwache Position gegenüber den mächtigen Landständen und dem wachsenden Einfluß der Protestanten im Stift.<sup>183</sup> Sogar bei der Kurie erregte seine halbherzige Regierung Anstoß. Papst Pius V. (reg. 1566-72) verwarnte ihn am 13. Juni 1566 durch ein in scharfen Worten gehaltenes Breve.<sup>184</sup> Da Bernhard schon mehrfach versucht hatte, zu resignieren, aber immer wieder vom Kapitel davon abgehalten worden war, veranlaßte dieses päpstliche Schreiben ihn endgültig zum Rücktritt.<sup>185</sup>

177 Vgl. Carl Bernhard *Stüve*: Die Lehnrechtsordnung Bischof Johanns von Hoya 1561. In: OM 3 (1853) S. 77ff.

178 Carl *Stüve*: Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. In: Neues vaterländisches Archiv 1 (1827) S. 245.

179 H. *Detmer*: Johann von Hoya. S. 248.

180 Vgl. allg. zur Situation der deutschen Territorialstaaten Nach 1555 H. *Durchhardt*: Deutsche Verfassungsgeschichte. S. 121ff.

181 Vgl. R. *Schwarz*: Personal- und Amtsdaten. S. 61.

182 Biographie bei R. *Schwarz*: Personal- und Amtsdaten. S. 62. J. *Kindler*: Wilhelm von Ketteler, Bischof von Münster 1553-1557. Münster 1961 (ungedruckt).

183 Augustin *Hüsing*: Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach der Vertreibung der Wiedertäufer 1535-1585. Münster 1883. S. 167.

184 L. *Keller*: Gegenreformation. Bd. 1. S. 278.

185 Vgl. Wilhelm Eberh. *Schwarz*: Exkurs über die Gründe der Resignation des Fürstbischofs Bernhard von Raesfeld. In: WZ 69 (1911) S. 460ff.

Das Domkapitel mußte sich erneut nach einem würdigen Kandidaten für das münstersche Hirtenamt umsehen. Für eine Entscheidung blieb nur wenig Zeit, denn im Sommer 1566 erschreckte eine beunruhigende Nachricht die katholischen Territorien im Nordwesten des Reiches. In den Niederlanden war der bewaffnete Widerstand gegen die spanische Oberherrschaft losgebrochen. Mit Ausschreitungen in Bailleul begann am 13. August ein „Bildersturm“, der ganz Flandern erschütterte. Die aufgewiegelte Bevölkerung wehrte sich gegen die von ihrem spanischen König eingeführten Neuerungen wie die Umorganisation der Bistümer, eine rigorose Verfolgung von Andersgläubigen und die Einführung der spanischen Inquisition.<sup>186</sup> Gerade Münster als geographischer Nachbar der niederländischen Provinzen mußte Übergriffe ins Stift fürchten.<sup>187</sup> Verwaltungstechnisch völlig veraltet, religionspolitisch gespalten und finanziell ruiniert, war man nicht in der Lage, auch nur einen innenpolitischen Aufruhr der eigenen Protestanten abzuwehren.<sup>188</sup> In dieser hochbrisanten, unsicheren Situation mußte das katholische Domkapitel in Münster um so mehr bestrebt sein, rasch eine starke Hand zu finden, die eine Sicherung des Stifts nach innen und außen gewährleistete.

Aber gerade die Vorgänge in den Niederlanden riefen jetzt auch die protestantischen Fürsten des Reiches auf den Plan. Ein von ihnen beeinflusstes Stift Münster garantierte langfristig das Ziel eines geschlossenen protestantischen Territorialkomplexes im Nordwesten des Reiches. So legte Landgraf Philipp von Hessen nicht von ungefähr dem münsterschen Domkapitel die Wahl des protestantischen Grafen Carl von Mansfeld nahe. Auch andere Fürsten, wie König Erich von Schweden (reg. 1560-68), der Kurfürst von Sachsen oder der Herzog von Braunschweig, unterstützten diese Empfehlung.<sup>189</sup>

Ein solcher Vorschlag wurde allerdings in Münster kaum in Erwägung gezogen. Die überwiegend katholischen Domkapitulare waren nur gewillt, einen Mann zu wählen, der das Trienter Konzil befürwortete.<sup>190</sup> Im Reich gab es aber nur wenige Fürsten, die sich vorbehaltlos zum Konzil bekannten.<sup>191</sup> Einer von ihnen war

186 Geoffrey Parker: Der Aufstand in den Niederlanden. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der Niederländischen Republik 1549-1609. München 1979. S. 78. Zu den politischen Hintergründen dieses ersten Aufstandes vgl. Ders.: S. 69ff. Zu den allg. Ereignissen vgl. auch Horst Lademacher: Geschichte der Niederlande. Politik, Verfassung, Wirtschaft. Darmstadt 1982. Aus marxistischer Sicht G. Brendler: Die Revolution der Niederlande 1566-1579. In: Revolutionen der Neuzeit 1500-1917. Hrsg. von M. Kossok. Berlin 1982. Eine knappe Erwähnung der ersten Ausschreitungen findet sich auch bei M. Röchell: Chronik. S. 31.

187 Allg. zu diesem Problem vgl. G. Schilfert: Zur Geschichte der Auswirkungen der niederländischen Revolution auf deutsche Territorien. In: ZGW 23 (1975) S. 49ff.

188 W. Kohl: Niederlande. S. 15.

189 Vgl. zu den eingegangenen Schreiben: StA Ms. Msc. VII Nr. 449.

190 Bruno Krusch: Die Wahlen protestantischer Bischöfe von Osnabrück vor dem Westfälischen Frieden. In: OM 33 (1908). S. 217. Ähnliche Verhältnisse galten auch für die übrigen westfälischen Fürstbistümer.

191 L. Keller: Gegenreformation. Bd. 1. S. 281.

Johann von Hoya. Die älteren Domkapitulare einigten sich daher bereits am 11. August auf den Administrator des Nachbarbistums.<sup>192</sup> Als man in Osnabrück eine Annahme der möglichen Wahl bejahte und in einem Revers vom 21. Oktober 1566<sup>193</sup> auch den Punkten der Wahlkapitulation zustimmte, blieb die eigentliche Wahl nur noch Formsache.<sup>194</sup>

Bereits einen Tag nach Bernhard von Raesfeldts Rücktritt<sup>195</sup> wählte das Domkapitel am 25. Okt. 1566 Johann von Hoya einstimmig zu seinem Nachfolger.<sup>196</sup>

Um aber in vollem Umfang regieren zu können, brauchte der neue Fürstbischof die päpstliche Bestätigung. So sandte er seinen Osnabrücker Rat Lorenz Schrader nach Rom.<sup>197</sup> Dieser nahm auch die von Johann von Hoya eigenhändig unterzeichnete „*professio fidei Tridentina*“ mit. Damit verscrieb sich Johann als erster deutscher Bischof den Ideen des Reformkonzils. Diese Urkunde und der Hinweis auf die schwierige politische Situation in den Niederlanden sollten die römische Entscheidung beschleunigen. Auch der spanische König unterstützte das münstersche Ansinnen. Er kannte Johann von Hoya als Parteigänger seines Vaters bereits seit vielen Jahren.<sup>198</sup> Gerade er mußte darin interessiert sein, in unmittelbarer Nachbarschaft der niederländischen Provinzen einen Bundesgenossen zu wissen.

Die Kurie entschied die „münstersche Sache“ ungewöhnlich rasch, innerhalb weniger Wochen – und dies, obwohl Papst Pius V. streng über die Einhaltung der konziliaren Beschlüsse wachte.

Vor allem die üblich gewordenen Bistumshäufungen wollte er nicht mehr dulden.<sup>199</sup> In diesem Fall aber forderte er Johann von Hoya geradezu auf, das Bistum Münster in Besitz zu nehmen, bevor ihm dabei „Häretiker“ zuvorkämen.<sup>200</sup>

192 Domkapitular Bernhard von Morrien schrieb unter diesem Datum an Johann von Schenking über eine mögliche Wahl Johann von Hoyas. StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3660.

193 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3667.

194 Lorenz *Leineweber*: Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung. In: WZ 66/67 (1908/09) S. 115ff.

195 Die Rücktrittsurkunde ist abgedruckt bei *Schwarz*: Anfänge. S. 59ff. Das Konzept vom 25. Okt. 1566 liegt im StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Akten I 6.

196 M. *Röchell*: Chronik. S. 29.

197 Schreiben vom 12. Dez. 1566. W. E. *Schwarz*: Anfänge. Anhang. S. 62.

198 Am 11. November 1555 war Philipp von Spanien auf Wunsch Karls V. mit Johann als Fürstbischof von Osnabrück sogar ein gegenseitiges Schutzbündnis eingegangen. Es galt für zehn Jahre und nahm die auch später enge Beziehung Johanns zum katholischen Spanien vorweg. Vgl. StA Os. Domkapitel Osnabrück. Kapitelsprotokolle 1556.

199 Dieses Ansinnen konnte die Kurie allerdings nie durchsetzen. Bistumshäufungen blieben auch weiterhin üblich. Vgl. dazu für die Kölner Kirchenprovinz R. *Schwarz*: Personal und Amtsdaten. Tabellen S. 90ff.

200 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 12. S. 17.

Die politische Lage schätzte man wohl sogar in Rom als ernst ein.<sup>201</sup> So wurden Postulation und Konfirmierung bereits am 23. Juli 1567 ausgefertigt.<sup>202</sup> Dabei blieb auch die Administratur über Osnabrück weiter bestehen.

Johann von Hoya bemühte sich sehr, die in der „*professio*“ geforderte katholische Reform in all seinen Bistümern durchzusetzen. Wie kaum ein anderer deutscher Kirchenfürst widmete er sich der Rekatholisierung seiner Stifter, ohne gleich gegenreformatorische Gewalt auszuüben. Langfristig erreichte er damit, daß die Reformation nicht weiter vordrang und der deutsche Nordwesten weitgehend katholisch blieb.<sup>203</sup>

Nachdem ihn auch Kaiser Maximilian II. mit den Regalien belehnt hatte,<sup>204</sup> ließ er sich, gemäß dem päpstlichen Wunsch, am 2. Okt. 1567 zum Priester und einen Tag darauf durch seinen Weihbischof Kridt<sup>205</sup> zum Bischof konsekrieren.<sup>206</sup> In Osnabrück hatte er viele Jahre nicht an eine Weihe gedacht, weil ihm wohl die Verwalterrolle genügte. Wollte er jetzt aber die katholische Reform wirklich durchsetzen, konnte er dies nur als Mann der Kirche tun.

Johann von Hoya wartete nicht bis zum Oktober 1567 mit der eigentlichen Regierungsübernahme. Schon längst hatte er die Zügel auch in Münster in die Hand genommen. Die Wahlkapitulation verpflichtete ihn wunschgemäß, notfalls auch vor der päpstlichen Bestätigung die Regierungsgeschäfte auszuüben, wenn er „durch Notsake mit Radt und Bewilligung des Kapitels“ dazu aufgefordert würde.<sup>207</sup>

Diese Notlage herrschte aber bereits seit Sommer 1566. Sie forderte von Johann von Hoya, viele Probleme zu bewältigen, an denen bereits zwei seiner Vorgänger gescheitert waren. Neben der katholischen Reform mußte er das Stift außenpolitisch sichern und innenpolitisch Verwaltung und Gerichtsbarkeit reformieren. Aber in Münster erhielt er die Unterstützung der Stände,<sup>208</sup> die ihm viele Jahre in Osnabrück gefehlt und dort seine Reformpolitik durchkreuzt hatte. Die münsterschen Stände, vor allem das Domkapitel, wußten, was für sie auf dem Spiel stand. Eine weitere Resignation würde das Stift,

201 Vgl. zur päpstlichen Position im Bezug auf den niederländischen Aufstand von 1566 Ludwig von Pastor: *Geschichte der Päpste*. Bd. 8. Pius V. (1566-1572). 4. Aufl. Freiburg 1920. S. 332ff.

202 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3676 A.

203 Die Problematik der konfessionellen Erneuerung des Stifts Münster wurde in der Forschung bereits umfassend analysiert. Vgl. dazu A. Schroer: *Erneuerung*. Bd. 1. S. 278ff.

204 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3691.

205 Adolf Tibus: *Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster*. Münster 1862. S. 65ff.

206 R. Schwarz: *Personal- und Amtsdaten*. S. 62ff. StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3688.

207 L. Keller: *Gegenreformation*. Bd. 1. S. 364ff. Das Original der Wahlkapitulation: StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Urkunden Nr. 3666 und 3667.

208 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 12. S. 17.

aufgrund des protestantischen Drucks von außen und innen, nicht mehr unbeschadet überstehen.

Als dringlichste innenpolitische Aufgabe erschien die Straffung und Neuorganisation der längst überholten mittelalterlichen Verwaltung. Zunächst mußten Rechtsunsicherheit und Willkür im Stift selbst beseitigt werden. Wer sollte dies besser können als der römisch-rechtlich gebildete neue Fürstbischof? So unterstützten ihn die Stände auch bei der Durchsetzung der Rezeption in einem Maße, wie er es von seiner Regierung in Osnabrück nicht kannte. Die Notwendigkeit einer Reform verfügte sogar wörtlich die Wahlkapitulation:

„Und sollen Wy tho dem Ende die ordentliche Justice so wohl geistlich als weltlich mit Rade eins Dhomcapitels und der Stende, ock Thodoren der Rechtsgelerten, dermaten bettern und fur die Hand nemen laten, dat jederman, hohen und nedderen Standes, geistlich und weltlich, Arm und Reich gleichmeßig und schleunig Recht widerfaren moge und nemants haven Recht mit Unbilligheit beschweret oder ufgehalten oder ock mit ubermeßigen Utgaven [ . . . ] beschweret werde.“<sup>209</sup>

### *Kodifizierung der Landesrechte*

Im Jahre 1566 war die innenpolitische Situation in Münster ähnlich undurchsichtig bzw. rechts- und verwaltungstechnisch überholt wie bei Johann von Hoyas Regierungsantritt in Osnabrück. Auch in Münster erledigte der Fürstbischof die Regierungsgeschäfte noch immer mit den wenigen am Hof anwesenden Räten. Die Ausfertigung der notwendigen Schriftstücke besorgte die Kanzlei. Die zwölf Ämter des Stifts Münster hatten die Vorgänger Johanns auf dem Bischofsstuhl ebenso verpfändet wie in Osnabrück. Vor allem der Stiftsadel besaß im Oberstift Münster zahlreiche Gerichte, die mit seinen Vertrauensleuten besetzt waren. Auch die höhere Gerichtsbarkeit lag nur teilweise im Kompetenzbereich des Fürstbischofs. Als Landesherr standen ihm die höhere Straferichtsbarkeit sowie Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.<sup>210</sup> Bei den letzteren mußte er sich aber die Konkurrenz des Offizialgerichts gefallen lassen.<sup>211</sup>

Auch Appellationen der Untergerichte gingen in Münster nicht immer an den Fürstbischof oder seine Räte, sondern häufig an den Stuhl zu Sandwelle. Dieses bischöfliche Gogericht im Amt Horstmar umfaßte in seinem Rechtsbezirk 15 Kirchspiele.<sup>212</sup> Das Gericht erlangte früh durch seine weithin bekannt gewor-

209 L. Keller: *Gegereformation*. Bd. 1. S. 367.

210 R. Lüdicke: *Zentralbehörden*. S. 90.

211 Wilhelm Eberhard Schwarz: *Die Reform des bischöflichen Offizialgerichts in Münster unter Johann von Hoya 1573*. In: *WZ* 74 (1916). S. 1ff.

212 F. Herold: *Go- und Freigerichte*. S. 49.

denen gerechten Urteile einen solchen Ruf, daß es viele Stiftseinwohner als Appellationsinstanz anriefen.<sup>213</sup> Noch verfügten die Gogerichte über die Blutgerichtsbarkeit und konnten somit jeden Fall übernehmen. Im 16. Jahrhundert wurde es dann üblich, alle erkannten Todesurteile durch das seit 1531 ins Amtshaus Horstmar verlegte Sandweller Gericht bestätigen zu lassen.<sup>214</sup>

Gerichtet wurde in Sandwelle wie an den anderen Gogerichten in Westfalen mündlich und nach alten Gewohnheiten.<sup>215</sup> Gerade aber weil es nur mündliche Rechtstraditionen (teilweise noch aus sächsischer Zeit) gab, war man genau wie an den Reichs- und Hofgerichten auch am Sandweller Stuhl bemüht, die bekannten Rechtsnormen zu kodifizieren. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden die in Sandwelle gefällten Urteile aufgeschrieben. Sie fanden rasche Verbreitung, auch weit über die Grenzen des Stifts Münster hinaus; so etwa in Osnabrück.<sup>216</sup> Die Sandweller Urteile galten als einzige größere Kodifikation westfälischen Landrechts.<sup>217</sup> Sie verdeutlichten, daß sich unabhängig von den Justizreformen Johann von Hoyas der Grad der Verschriftlichung an den Lokalgerichten bereits durchzusetzen begann.

Nachdem sich die Stände nochmals eindeutig zur Notwendigkeit einer Verbesserung der Gerichts- und Verwaltungssituation bekannt hatten,<sup>218</sup> ging Johann von Hoya sofort ans Werk, die ihm von den Ständen übertragene Reformaufgabe in Angriff zu nehmen. Mit seinem münsterschen Kanzler Dr. Wilhelm Steck, der seit 1562 im Stift arbeitete und den er vom Reichskammergericht her kannte, entwarf er erste Pläne. Diesem fest mit den Grundsätzen des römischen Rechts verankerten Beamten verdankte der Fürstbischof die juristisch umfassende Ausarbeitung seiner Reformgedanken.<sup>219</sup>

Als am 1. Juli 1567 die neuernannten Räte zu ihrer ersten Sitzung zusammentraten, wurden ihnen bereits die Grundsätze des Gesamtreformwerkes für das Bistum Münster vorgestellt:

– Wie schon in Osnabrück sollten auch in Münster in einem ersten Schritt die Gerichte umfassend visitiert werden.

213 Adolf *Benkert*: Das Gogericht zu Sandwelle. Burgsteinfurt 1929. S. 14.

214 K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 24.

215 C. *Stiëve*: Gogerichte in Westfalen. S. 40ff.

216 K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 27.

217 Friedrich *Philippi* hat die noch vorhandenen Urteile publiziert. Vgl. Fr. *Philippi*: Landrechte des Münsterlandes. Münster 1907. S. 64ff.

218 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 12. S. 132. Landtagsabschied vom 14. Mai 1567.

219 Bisher gibt es keine genauen Informationen über sein Leben. Knappe Angaben bei W. E. *Schwarz*: Anfänge. S. 56.

- Weiterhin war eine Kodifizierung der Gewohnheitsrechte vorzunehmen, wie dies teilweise bereits von Sandwelle aus vorbereitet wurde.<sup>220</sup>
- Dem kirchlichen Offizialatgericht mußte die Befugnis zur Behandlung von Zivilprozessen weitgehend entzogen werden.
- Als Gegenpol zum Offizialatgericht sollte für die Zivilprozesse ein eigenes weltliches Hofgericht ins Leben gerufen werden.

In Münster versuchte Johann von Hoya, seine Ziele alle zur gleichen Zeit (und nicht wie in Osnabrück nacheinander) durchzusetzen. Dort hatte er die Erfahrung machen müssen, daß die Stände, wenn es die Beschneidung ihrer Rechte betraf, irgendwann die Zustimmung verweigerten.

Während der theoretischen Vorarbeiten gestaltete sich die außenpolitische Situation immer drückender. Herzog Alba war von Italien aus mit einer Armee von 10 000 Mann aufgebrochen und überschritt am 3. August 1567 die niederländische Grenze. Von Brüssel aus überzog er die Provinzen mit seinem harten Regiment.<sup>221</sup> Dieser Druck weitete sich indirekt auch auf die westfälischen Fürstbistümer aus. So fand im Landtagsabschied vom 8. August 1569 die Formulierung Platz, daß wegen der Kriegssituation in den Niederlanden die innere Reform rasch vorangetrieben werden müsse.<sup>222</sup>

Dr. Steck und seine Kommissionen arbeiteten hart, um dieses Ziel zu erreichen. Bereits auf dem Landtag im April 1569 konnte der Fürstbischof den Ständen ein umfassendes Kodifizierungsprogramm vorlegen. Es enthielt mehrere Entwürfe zur Errichtung des weltlichen Hofgerichts, zur Ordnung der Landgerichte und zur Reform des Offizialatgerichts.<sup>223</sup>

Johann von Hoya erschien eine Beratung dieses Programms auf einem Landtag nicht sinnvoll. Er schlug deshalb die Einsetzung eines Ausschusses vor, der die Gerichtsreform vorbereiten sollte. Dessen Arbeit konnte dann von einer zweiten Kommission überprüft werden, wie er es von der Arbeit der Reichsinstitutionen her kannte.<sup>224</sup> Der Landtag genehmigte am 27. April 1569<sup>225</sup> zunächst nur ein erstes Gremium, welches der Fürstbischof nach eigenen Wünschen besetzen konnte. Es sollte seine Arbeit zu Pfingsten 1569 aufnehmen. Dieser erste Ausschuß bestand aus Vertretern von Domkapitel und Ritterschaft sowie dem juristisch gelehrten Bürgermeister der Stadt Münster, Dr. Vendt, und einigen Stadt-

220 R. *Lüdicke*: Zentralbehörden. S. 92ff.

221 G. *Parker*: Aufstand der Niederlande. S. 119ff. Der Aufstand brach zusammen; den adeligen Anführern wurde der Prozeß gemacht.

222 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 375.

223 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 329. Landtagsabschied vom 27. April 1569.

224 H. *Hattenbauer*: Geschichte des Beamtentums. S. 57ff.

225 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 329ff.

ratsmitgliedern.<sup>226</sup> Schon von Beginn an zeigte sich immer wieder eine enge Beteiligung des Münsteraner Stadtrates an den Gerichtsreformen, obwohl oder gerade weil die Stadt Münster von der stiftischen Gerichtsbarkeit unabhängig war bzw. diese Position zu sichern und auszubauen suchte.<sup>227</sup>

Der Ausschuß hatte an den Vorschlägen Dr. Stecks wenig zu kritisieren, denn bereits Anfang August 1569 legte er dem Landtag eine Hof- und Landgerichtsordnung, die Reformpläne für die Erneuerung des Offizialatgerichts und einige Landesordnungen vor.<sup>228</sup>

Auch die Stände zeigten sich mit den Vorschlägen so weit einverstanden, daß sie das zweite Kontrollgremium genehmigten. Ganz anders als in Osnabrück ließen sie Johann von Hoyas Reformarbeit weitgehend freie Hand, stärkten doch die verwaltungstechnischen Neuerungen die innere Struktur des Stifts. Die münsterischen Stände erließen Johann von Hoya für seine Reformarbeit sogar zum Dank die Hälfte seiner Schulden, ca. 12 000 Rtlr.<sup>229</sup>

Der zweite Ausschuß nahm seine Arbeit im Januar 1570 auf. Er sollte die endgültige Fassung der verschiedenen Ordnungen erarbeiten. Auf einem erneuten Landtag im April des Jahres war es dann an den Ständen, die Gerichtsordnungen zu besiegeln. Anschließend ersuchte Johann von Hoya gemäß den reichsrechtlichen Übereinkommen um die Genehmigung des Kaisers, die auf dem nächsten Reichstag in Speyer einzuholen war. Diese lag schließlich am 6. Mai 1571 vor. Am 31. Oktober 1571 untersiegelte der Landtag die Hofgerichts- und Landgerichtsordnung sowie die Landesordnungen. Danach konnten sie gedruckt und allgemein verbreitet werden.<sup>230</sup>

Durch die verschiedenen speziellen Ordnungen für die unterschiedlichen Justizbereiche sollte die Rezeption in Münster vollzogen werden. Dies geschah zunächst durch die Schaffung eines neuen, weltlichen Hofgerichts.<sup>231</sup> Es hatte besonders die Aufgabe, die fürstbischöflichen Räte von der Prozeßverhandlung zu entlasten, deren Kollegium ja bisher in Vertretung des Fürstbischofs als erste Appellationsinstanz im Stift galt.<sup>232</sup> Außerdem hoffte man, daß es als wirkungsvoller Gegenpol zum domkapitularischen Offizialatgericht die weltliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen würde. Da es sich bei der Errichtung des weltlichen

226 R. Lüdicke: Zentralbehörden. S. 95.

227 R. Po-chia Hsia: Gesellschaft und Religion in Münster. S. 17ff.

228 Sta Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 375ff. Landtagsabschied vom 8. Aug. 1569.

229 R. Lüdicke: Zentralbehörden. S. 65.

230 Die Hof- und Landgerichtslandesordnung von 1571 wurden abgedruckt bei A. Saurius (Hrsg.): Etlcher Chur- und Fürsten Gerichts- oder und under auch Grafen und Herrn Landordnung deßgleichen vornemer Reichsstätten erneuwerter Reformation und Processen in bürgerlichen Rechtsachen. 5 Teile in 1 Bd. Frankfurt/M. 1588. S. 131ff.

231 R. Lüdicke: Zentralbehörden. S. 90ff.

232 R. Lüdicke: Zentralbehörden. S. 92.

Hofgerichts um den Ausbau einer neuen Behörde handelte, schien es naheliegend, gerade sie zum Sinn- und Vorbild der reichsrechtlichen Rezeption zu machen. Als juristische Zentralbehörde des Stifts sollte sie als genuines Bindeglied zwischen Lokalgerichtsbarkeit und Reichsjustiz dienen.

In der Ende 1571 veröffentlichten Hofgerichtsordnung machten Johann von Hoya und seine Mitarbeiter deutlich, daß die Einrichtung des weltlichen Hofgerichts zu „Pflanzung und gedeilicher Erhaltung gleichmessigen und gebuerenden Rechtens“ dienen sollte.<sup>233</sup> Dabei fiel beim Aufbau der münsterschen Hofgerichtsordnung sofort ins Auge, daß sie sich sehr eng an die Reichskammergerichtsordnung von 1555 anlehnte.<sup>234</sup> Kanzler Steck und seine Räte nahmen diese zum Vorbild und schneiderten ihre Inhalte passend auf die münsterschen Zustände zu, wobei vor allem der geringe Personalbestand zu beachten ist. Im Gegensatz zum ständisch organisierten Kammergericht blieb das münstersche Hofgericht weitgehend unter dem Einfluß des Fürstbischofs, nicht zuletzt um die endgültige Durchsetzung zu garantieren, aber auch um die eigene Machtposition zu stärken.<sup>235</sup> Würden in der Ordnung für Speyer dann die einzelnen Aufgabenbereiche der Beamten detailliert erläutert, beschränkte man sich in Münster nur auf allgemeine Angaben.<sup>236</sup> Aber wie in Speyer wurde die Prägung des gesamten Gerichts durch das bürgerlich gelehrte Moment immer wieder betont.<sup>237</sup>

Der zweite Teil der Reichskammergerichtsordnung behandelte detailliert „die Personen und Sachen, die vor das Gericht gehören“.<sup>238</sup> Vor allem die verschiedenen Möglichkeiten, in erster Instanz vor das Speyersche Gericht zu ziehen, legte man ausführlich dar.<sup>239</sup> Die münstersche Hofgerichtsordnung kannte hier nur einen kurzen Abschnitt. In erster Instanz durften sich der landsässige Adel, die Stiftsbeamten sowie das Gerichtspersonal samt Angehörigen an das Hofgericht wenden.<sup>240</sup> Eine Appellation an das Gericht stand dagegen allen Stiftsuntertanen

233 HGO Münster. Einleitung, S. 132

234 RKGÖ 1555. Teil 1. Art. 3ff. S. 75ff. Zu Grunde liegt hier die Ausgabe von A. Laufs von 1976. Siehe dazu Kapitel 2.

235 HGO Münster. Teil 1. Art. 1ff. S. 134ff. Vgl. dazu die Organisationspläne der Gewichte, Anlage 1 und 2 in diesem Aufsatz.

236 Die Aufgaben des Hofrichters sowie seiner beiden Beisitzer wurden in einem Art. gemeinsam festgeschrieben. HGO Münster. Teil 1. Art. 1. S. 134f.

237 Eine Ausnahme bildete in Münster zunächst nur der Hofrichter, der der münsterschen Ritterschaft entstammen sollte. HGO I 1. S. 134, was sich aber im 17. Jahrhundert änderte.

238 RKGÖ 1555. Teil 2. Art. 1-8. S. 167-77. legt die Appellationsmöglichkeiten fest und Art. 9-27. S. 183-209. die Prozeßmöglichkeiten in erster Instanz.

239 RKGÖ 1555. Teil 2. Art. 9ff. S. 183ff gehen besonders auf Landfrieden und fiskalische Sachen ein. Vgl. allg. dazu B. *Dick*: Kameralprozeß. S. 99 und 101.

240 K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 49.

offen.<sup>241</sup> Das münstersche weltliche Hofgericht nahm sich aller Appellationen in Straf- und Parteisachen an. Nur die Lehnssachen wurden vor einem eigenen Gericht verhandelt.<sup>242</sup>

Auch in der Darstellung des Prozeßverlaufes ergaben sich Parallelen. Genau wie in Speyer wurde auch in Münster der gesamte Prozeßverlauf beschrieben – gerade so, als wollte man den Beamten die exakte Einhaltung der Vorschriften einschärfen.<sup>243</sup> Das Reichskammergericht tagte als ständig präsente Behörde mehrmals pro Woche in öffentlicher Sitzung.<sup>244</sup> Genauso öffnete das Hofgericht wöchentlich zwei- bis dreimal seine Schranken. Neben diesen kleineren Sitzungen waren vier große Gerichtstage im Jahr vorgesehen – am 7. Januar, am Montag nach Quasimodogeniti, am 6. Tag nach Johannes Baptista sowie am 1. Oktober.<sup>245</sup>

Insgesamt versuchte Johann von Hoya die erste Appellationsinstanz innerhalb seines Fürstbistums so eng wie möglich an das Reichsrecht anzugleichen. Andererseits konnte er aber auch nur das Hofgericht in dieser Weise dem römischen Recht entgegenführen, da es sich um eine juristische Neuschöpfung handelte. Schwieriger schien dies bei den überkommenen Lokalgerichten. Hier mußte er auf gewachsene Strukturen Rücksicht nehmen.

### *Die Untergerichte*

Um auch im Bereich der Lokalgerichtsbarkeit effektive Reformenerfolge erzielen zu können, wandte Johann von Hoya eine Vorgehensweise an, die sich teilweise schon bei seinen Modernisierungsversuchen in Osnabrück bewährt hatte. Er strebte auch für Münster eine Bestandsaufnahme innerhalb der Ämter und Gerichte an, um die Situation auf dem Lande und in den kleinen Städten besser kennenzulernen und eventuelle Reformmaßnahmen gezielter ansetzen zu können. Sein Wunsch, die bisherige juristische Lage der Lokalverwaltung sowie ihre alten, herkömmlichen Rechte in einer neuen Ordnung stärker zu berücksichtigen, mußte aber zunächst unerfüllt bleiben. Aufgrund der schwierigen außenpolitischen Situation blieb zuwenig Zeit für eine umfassende Erhebung. Ganz vergessen hatte Johann von Hoya sein ursprüngliches Vorhaben jedoch nicht. Bevor die Ordnung endgültig vom Landtag ratifiziert und schließlich in Druck gehen sollte, richtete der Fürstbischof am 26. Februar 1571 ein in dreizehn Artikeln abgefaßtes

241 HGO Münster. Teil 2. Art. 1. S. 155-57. Die Probleme der erstinstanzlichen Prozeßmöglichkeit sowie der Appellationen werden wieder nur in einem Artikel zusammengefaßt.

242 Gerhard *Theuerkauf*: Land- und Lehnswesen. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum norddeutschen Lehnrecht. Köln 1961. S. 82ff.

243 RKGÖ 1555. Teil 3. S. 219ff. Die HGO Münster umfaßt nur die bekannten zwei Teile. Vgl. Anm. 86.

244 RKGÖ 1555. Teil 3. Art. 5. S. 221.

245 HGO Münster. Teil 1. Art. 1. S. 134.

Generalreskript an alle Drostern und Richter im Stift.<sup>246</sup> Es wies sie an, über die Zustände der Verwaltung und des Gerichtswesens in ihren Bezirken in allen Einzelheiten (Lage der Gerichte, Umfang der Gerichtsgemeinden, Beschaffenheit des Gerichtspersonals) schriftlich Auskunft zu geben. Leider blieb nur ein Teil dieser Bestandsaufnahme erhalten.<sup>247</sup> – doch schon dieser ergibt ein eindrucksvolles Bild der Situation der stiftsmünsterschen Justiz in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Wie in Osnabrück bildeten die Gogerichte die Zentren der fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande.<sup>248</sup> Von ihnen allein war eine Appellation an den Landesherrn bzw. an das weltliche Hofgericht möglich.<sup>249</sup> Innerhalb eines Ortes oder Fleckens gab es oft zwei bis vier Gerichte mit verschiedenen Kompetenzbereichen nebeneinander, die nicht selten in Konkurrenz traten. Andere Gerichtsbezirke wiederum konnten nicht alle Rechtsformen wahren. So fehlte etwa in Wolbeck ein eigenes Holzgericht.<sup>250</sup> Manche Gogerichte traten nur zweimal im Jahr zusammen und mußten dann eine zu große Menge von Fällen abarbeiten. Andere Gerichte hatten zumindest für Parteisachen alle sechs Wochen einen Verhandlungstermin. Dabei traten die Gogerichte zur Verhandlung von bürgerlichen Sachen wie von alters her an einem anderen Ort zusammen als das peinliche Halsgericht, welches sich meist gemeinsam mit der Richtstätte außerhalb der Ortschaften befand.<sup>251</sup>

Zur Auswertung dieser aus dem ganzen Stift eingegangenen Berichte bildete der Fürstbischof mit Zustimmung der Landstände noch einen Ausschuß mit je zwei Sachverständigen von Domkapitel, Ritterschaft und Städten.<sup>252</sup> Erst als diese befanden, daß die neue Landgerichtsordnung die schlimmsten Mißstände gezielt zu verbessern suchte, wurde der Ordnungstext den Ständen zur Mitbesiegelung vorgelegt.<sup>253</sup>

Formal bildete die Landgerichtsordnung ihrerseits eine Kopie der Hofgerichtsordnung. Daneben spielten in ihrem Text die Einflüsse der Reichskammer

246 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Akten 465 I C.

247 Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden diese Akten kassiert. Der Historiker Pastor Niesert konnte nur einen Teil davon retten. Vgl. Fr. *Philippi*: Landrechte. S. 150.

248 Vgl. StA Ms. Fürstbistum Münster, Untergeichte. Urkunden. Akten existieren erst seit 1615.

249 Vgl. Fr. *Philippi*: Landrechte. S. 151-175.

250 Vgl. K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. Anlage A. S. 190. Bericht des Wolbecker Richters.

251 Bsp.: In Wolbeck fand das Bürgerliche Gericht in der Stadt unterm Rathaus statt, das Halsgericht vor der Stadt auf der Hoenwarde. Vgl. Fr. *Philippi*: Landrechte. S. 174ff.

252 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 446.

253 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 473ff. Landtagsabschied vom 31. 10. 1571.

gerichtsordnung von 1555 und die der Kölner Gerichtsreform von 1537 eine große Rolle.<sup>254</sup>

Die neue Ordnung gliederte sich in drei Teile. Der erste Teil umfaßte die personellen Belange an den Gogerichten, der zweite Teil die Gerichtstermine, die zu behandelnden Fälle, welche vor dem jeweiligen Gogericht zugelassen wurde, sowie den Ablauf der Verhandlungen. Der dritte Teil behandelte die anderen Lokalgerichte, wie Holz-, Brüchten-, Markengerichte usw., deren Belange nicht direkt in den Kompetenzbereich der Gogerichte fielen.<sup>255</sup>

Die Veränderungen in der Verfassung der Gogerichte durch die Landgerichtsordnung von 1571 zeigte sich am deutlichsten an den Gerichtspersonen. Der ehemalige Gograf hieß nun Richter. Seine Aufgabe bestand nicht länger nur in der Verhandlungsleitung. Er erhielt vielmehr vollberechtigtes Urteilsstimmrecht.<sup>256</sup> Auch den alten Umstand als Teil der Gerichtsgemeinde gab es nicht mehr. Dem Richter standen jetzt vier bis sechs Schöffen zur Seite. Sie gehörten nicht zur alten Gerichtsgemeinde, sondern galten als landesherrliche Beamte.<sup>257</sup> Gefällt wurde der Urteilspruch nicht länger einstimmig, sondern nach einfachem Mehrheitsverhältnis. Wie den Richter ernannte der jeweilige Gerichtsherr auch die Schöffen, und zwar auf Lebenszeit.<sup>258</sup> Zur Beratung der Parteien außerhalb der Gerichtsverhandlung kannte die Landgerichtsordnung allerdings keine eigenen Rechtsbeistände. Anders als am weltlichen Hofgericht wurden keine Advokaten berufen. Die Gerichtsherren ernannten nur die Prokuratoren für die Sitzungen. Diese konnten die Verhandlungen auch allein im Auftrag ihrer Parteien führen.<sup>259</sup> Zumindest in Zivilsachen gab es keine direkte Anwesenheitspflicht mehr. Das Verfahren war jetzt offiziell schriftlich nach festen Vorgaben durchzuführen und vom Gerichtsschreiber zu protokollieren.<sup>260</sup> Diesem kam als urkundender Person eine ganz neue Stellung zu. Er übernahm nämlich auch den Aufgabenbereich der „Kornoten“, die nicht mehr ernannt wurden.<sup>261</sup>

Das Gericht trat regelmäßig, alle 14 Tage, zusammen. Wie am weltlichen Hofgericht waren die Verhandlungen an feste Termine gebunden, wobei der erste

254 Wolf-Dieter Penning: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzbistum Köln von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Bonn 1977. S. 60ff. Dazu auch Hermann Aubin: Die Einrichtung des weltlichen Hofgerichts in Köln. In: Jb d. Köln. Gesch. Ver. Köln 1912. S. 136ff.

255 Diese Gerichtsformen können hier nicht gesondert behandelt werden, bilden aber einen interessanten Faktor der Rechtssplittung des mittelalterlichen und frühmodernen Territorialstaates. In Westfalen ist ihre Tätigkeit und Kompetenz noch wenig erforscht.

256 LGO Münster. Teil 1. Art. 2. S. 208f.

257 LGO Münster. Teil 1. Art. 2. S. 208f.

258 LGO Münster. Teil 1. Art. 1. S. 208. Als Vertreter des Richters galt jeweils der älteste Schöffe.

259 LGO Münster. Teil 1. Art. 5. S. 210f.

260 E. Döring: Deutsche Rechtsprechung. S. 198ff.

261 LGO Münster. Teil 1. Art. 4. S. 209.

Termin mit dem Einreichen der Klageschrift begann. Bei alledem blieb an den Lokalgerichten aber das einfache Beweisverfahren der vorher mündlichen Sitzungen bestehen.<sup>262</sup>

Zu Grunde lagen der Landgerichtsordnung als bisher geltendes Recht auch weiterhin nur die „Carolina“ in Strafsachen und in Zivilsachen „Unsers Stiffts Muenster wolhergebrachter Gebrauch, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten.“<sup>263</sup> Obwohl diese nur „zur Notturfft“<sup>264</sup> Geltung haben sollten, war doch weder eine weitere Übernahme des Reichsrechts noch eine weiterführende Kodifizierung des herkömmlichen Rechts in Sicht.<sup>265</sup>

Mit alledem erreichten die Pläne der Landgerichtsreform im Fürstbistum Münster einen Punkt, der über die Osnabrücker Amtsordnung Johann von Hoyas aus dem Jahre 1556 weit hinausging. Dort hatte man den alten Zustand belassen und zunächst nur festgeschrieben. Die münstersche Landgerichtsordnung dagegen lehnte sich bewußt viel stärker an das Reichsrecht an. Dabei vergaß man – wohl mit Blick auf Johann von Hoyas Osnabrücker Erfahrungen – nicht, neue und alte Rechtselemente miteinander zu verknüpfen. So blieb vor allem der alte Prozeßverlauf mit seinen klaren, einfachen Formen erhalten, der einen raschen Geschäftsgang an den Lokalgerichten gewährleistete.<sup>266</sup> Die neue Landgerichtsordnung beseitigte aber die örtlichen Verschiedenheiten des Verfahrens.<sup>267</sup> Eine neue Lokalgerichtsverwaltung konnte damit anders als bisher vom Landesherrn zentral gesteuert werden. Dies gewährleistete erweiterte Appellationsmöglichkeiten für einen großen Teil der Bevölkerung.

Im Rahmen der Landgerichtsordnung sprach Johann von Hoya auch die Tätigkeit der Freigerichte in seinem Territorium an. Obwohl der Einfluß der westfälischen Feme bereits im Sinken begriffen war, bestanden im Stift noch zahlreiche intakte Freistühle,<sup>268</sup> deren Tätigkeit bei einer umfassenden Rechtskodifizierung nicht zu übergehen war. Die entsprechenden Artikel konnten aber nur als Empfehlungen dienen, da diese Gerichte nicht der Weisungsbefugnis des Fürstbischofs unterstanden. So übernahm die Landgerichtsordnung hier nur die bereits von Kaiser Maximilian verfaßten Bestimmungen für alle Freigerichte im

262 Insgesamt zum Verhandlungsablauf vgl. LGO Münster. Teil 2. Art 3ff. S. 223ff. Vgl. ausführlich auch J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 333.

263 LGO Münster. Teil 2. Art. 1. S. 221.

264 LGO Münster. Teil 2. Art. 1. S. 221.

265 Die Sammlung der Sandweller Urteile wurde unabhängig davon angelegt. Fr. *Philippi*: Landrechte. S. 219ff.

266 J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 332.

267 So bildeten vorher etwa im Westen des Oberstifts sog. Sattelmänner, als Inhaber von Sattelgütern, den Umstand. Fr. *Philippi*: Landrechte. Einleitung, S. 22. In Vechta, Kloppenburg und Wildeshausen richteten die Burgmannen mit 24 aus ihrem Gefolge Vereidigten. J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 309.

268 Vgl. Liste bei K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 58ff.

Reich.<sup>269</sup> Sie sahen vor, daß die Freigerichte nach wie vor nur in schweren Strafsachen (wie Raub oder Mord) angerufen werden sollten.<sup>270</sup>

### *Das Offizialatgericht*

Um aber die Gerichtsreform wirklich umfassend zu gestalten und der Rezeption zum endgültigen Durchbruch zu verhelfen, war vor allem die Neuordnung des Offizialatgerichts dringend notwendig. Seine Funktion mußte auf eine rein geistliche Justizpflege zurückgeschraubt werden, damit in weltlichen Sachen für die landesherrlichen Gerichtsinstanzen keine Konkurrenz mehr bestand. Doch mit diesem „Muß“ waren Probleme vorprogrammiert. Würde sich das Domkapitel diesen Einflußbereich entziehen lassen?

Immerhin hatte es bis zur Drucklegung des gesamten Reformwerkes im Herbst 1571 keinerlei Machtkämpfe zwischen dem Fürstbischof und den Ständen im Bezug auf die Entwicklung der Reform gegeben. So wurde auch die Erneuerung des Offizialatgerichts vom Landtag im Oktober 1571 einstimmig ratifiziert.<sup>271</sup>

Dies war zum Teil sicher darauf zurückzuführen, daß selbst innerhalb des Domkapitels die Zustände am geistlichen Gericht angeprangert wurden. Beispielsweise beklagte Domschulrektor Hermann von Kerksenbrock,<sup>272</sup> daß es an den Gerichtstagen im Paradies des Domes<sup>273</sup> so laut zuginge, daß man im Vorbeigehen glauben mußte, eine Schenke voller Betrunkener vor sich zu haben.<sup>274</sup> Die schwerwiegendste sachliche Kritik aber rührte an der Tatsache der zunehmend weltlichen Gerichtstätigkeit des Offizials. So wurden vor allem die Eintreibungen von Schulden gern dem geistlichen Gericht anvertraut. Im Sinne der Gläubiger drohte der Offizial einem Schuldiger recht wirkungsvoll mit der Exkommunikation, wenn er sein Darlehen nicht zurückzahlte.<sup>275</sup> Diese schwerste aller kirchlichen Strafen schien aber für ein solches Vergehen kaum gerechtfertigt.<sup>276</sup> War dieses Verfahren noch unter Fürstbischof Franz von Waldeck üblich gewesen, so wies schon sein Nachfolger Wilhelm von Ketteler auf einem Landtag im Januar 1556 darauf hin, daß „in den Processen des geistlichen Gerichts ein groit

269 J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 323.

270 LGO Münster. Teil 3. Art. 1. S. 207f.

271 Diese Ordnung befindet sich im Stadtarchiv Ms Msc 398.

272 Zur Biographie vgl. Wilhelm *Kohl*: Das Domstift St. Paulus zu Münster. Bd. 2. Berlin/New York 1987. S. 190.

273 Adolf *Tibus*: Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereich des alten Bistums Münster. Münster 1862. S. 118.

274 Heinrich *Detmer* (Hrsg.): Hermann von Kerksenbrocks Wiedertäufergeschichte. Anabaptistici furoris . . . historica narratio. Münster 1899/1900. MGQ V/VI. S. 91ff.

275 H. *Detmer*: Wiedertäufergeschichte. S. 92.

276 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 20f.

beschwerliche Mißbruck des Bannes dageliche befunden“.<sup>277</sup> Fürstbischof Bernhard von Raesfeld schlug daher zum ersten Mal eine Reform des Offizialatgerichts vor.<sup>278</sup>

Doch erst Johann von Hoya nahm schließlich am 3. August 1567 im Zuge seiner umfassenden Justizreform auch die Erneuerung des Offizialatgerichts in Angriff. Wie schon bei der Hof- bzw. Landgerichtsordnung war es wieder Dr. Steck, der die juristischen Grundlagen erarbeiten sollte.<sup>279</sup> Seine Vorschläge gingen vor allem auf das Hauptproblem der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit ein: die Machtbefugnis des Offizials. Schon in den Landesprivilegien wurde seine Kompetenz rein auf die geistlichen Belange zurückgestuft.<sup>280</sup> In der von Steck erarbeiteten Offizialatgerichtsordnung war das Gericht nur mehr für alle Geistlichen nebst ihren Eigenhörigen, Gütern, Beamten und Dienern zuständig sowie für die Privilegien der Archidiakonate, Dom-, Stiftskirchen und Klöster.<sup>281</sup> Über Laien durfte das Offizialatgericht nur in Ausnahmefällen richten; nämlich:

- wenn Laien widerrechtlich in den Besitz von Kirchengut gelangten;
- wenn Laien Legate für kirchliche Belange herauszugeben hatten;
- in Fällen von Wucher bei Verträgen der Kirche mit Laien;
- in Eheangelegenheiten;
- bei der Legitimierung von Nachkommen;
- bei der Überprüfung der Gültigkeit von Eiden;
- in bestimmten Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.<sup>282</sup>

In all diesen Punkten hielt man sich an die Vorgaben der erfolgreichen Reform des Kölner Offizialatgerichts von 1528 unter Dietrich von Mörs.<sup>283</sup> Auf diese Weise hoffte Johann von Hoya, dem zu erwartenden Widerstand des Domkapitels wegen der Beschneidung seiner Rechte entgegenzutreten zu können. Weiterhin verpflichtete die neue Offizialatgerichtsordnung die Institutionen (wie alle anderen Verwaltungseinrichtungen im Stift) zur Prämisse der Schriftlichkeit. Schon das kanonische Recht verlangte die Darlegung der Verhandlungen. Gerade bei Finanzsachen aber hatten es die Juristen in diesem Verfahrenspunkt bisher nicht so genau genommen, ebenso bei der Festlegung von Gerichtsgebühren.<sup>284</sup>

Im dritten Teil seines Entwurfs beschrieb Kanzler Steck (wie in den anderen

277 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 10 S. 136.

278 Auf dem Landtag am 4. Mai 1560. Vgl. M. Röcbell: Chronik. S. 7f.

279 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 49ff.

280 Scotti 8. Bd. 1. S. 158ff.

281 OGO 1571. Titel I. Art. 1-26.

282 Dies konnte allerdings auch vor dem weltlichen Hofgericht geschehen. W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 53.

283 W.-D. Penning: Die weltlichen Zentralbehörden. S. 65.

284 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 53 u. S. 59.

Ordnungen) den genauen Verlauf des kanonischen Verfahrens.<sup>285</sup> Auch hier hatte es in der Vergangenheit, bedingt durch das Aussetzen von Terminen bzw. zu lange und kostspielige Prozesse, zahlreiche Klagen gegeben.<sup>286</sup>

Stecks Ordnung stellte somit einen Fortschritt für die Rechtsfindung am Offizialatgericht dar. Der Kanzler wollte keine bahnbrechenden Neuerungen einführen, sondern – wie schon bei den weltlichen Gerichten – an erster Stelle die Disziplin wiederherstellen. Seine Vorschriften merzten die im Laufe der Zeit eingerissenen Mißstände aus. Das Offizialatgericht war nach der neuen Ordnung nicht länger ein Machtorgan des Domkapitels, mit dem man Geld verdienen konnte, sondern ein geistliches Gericht, das in der Gesamtkonzeption der Reform eine Lücke im Bereich der weltlichen Jurisdiktion füllte.

Genau gegen diese Beschneidung ihrer althergebrachten Rechte aber wehrten sich die Mitglieder des Domkapitels. Anfang 1572 begann zwischen Fürstbischof und Domherren ein einhalbjähriges Tauziehen um die Vormachtstellung im Stift. Dabei wiegelten die Prälaten vor allem den niederen Stiftsklerus gegen den Landesherrn auf.<sup>287</sup> Auch Gottfried von Raesfeld,<sup>288</sup> der seit 1570 im Namen des Fürstbischofs unerbittlich für die Durchsetzung der katholischen Reform im Sinne des Tridentinums stritt,<sup>289</sup> war der Erhalt der vollen domkapitularischen Gerichtsgewalt wichtig. Er glaubte sicher, die geistliche Reform nur dann erzwingen zu können, wenn auch der weltliche Lebensbereich der Gläubigen justiziell zu kontrollieren war.

Das münstersche Domkapitel machte sich in seinem Kampf gegen den Fürstbischof zunutze, daß die Reform noch nicht gänzlich abgeschlossen war, auch wenn die Stände das gesamte Ordnungspaket bereits ratifiziert hatten. Noch fehlten die nötigen finanziellen Mittel, um die Neuerungen in die Praxis umzusetzen. Zur Errichtung des weltlichen Hofgerichts hatten die Stände Johann von Hoya zunächst die Erlaubnis zur Erhebung einer Bierakzise gegeben, die aber im gesamten Stift auf regen Widerstand der Bevölkerung stieß.<sup>290</sup> Gerade auf dem Lande, wo man sowieso die Hauptlast der Steuern zu tragen hatte,<sup>291</sup> wurde diese zusätzliche Belastung als besonders drückend empfunden. Obwohl selbst von der Akzise befreit, machte sich nun die Stadt Münster zum Sachwalter des Problems.

285 Zum Verfahren vgl. Franz *Heimer*: Der kirchliche Zivilprozeß. Köln 1910. S. 75.

286 Friedrich *Philippi*: Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894. S. 9ff.

287 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 79ff.

288 Zur Biographie vgl. ausführlich Carl *Göllmann*: Gottfried von Raesfeld und seine Zeit. Vor allem S. 39ff. Auch Hermann *Degering*: Gottfried von Raesfeld. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament. In: Aus dem geistlichen Leben und Schaffen in Westfalen. Münster 1906. S. 137ff.

289 Alois *Böhmer*: Gottfried von Raesfeld. In: Westfälische Lebensbilder. Münster 1934. S. 131ff.

290 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 81.

291 W. *Schulze*: Bäuerlicher Widerstand. S. 69ff.

Hatte auch Bürgermeister Dr. Vendt an der Justizreform mitgearbeitet, so fürchtete der Rat doch den Einfluß des weltlichen Hofgerichts auf die eigenständige städtische Gerichtsbarkeit.

Dieser so unterschiedlich motivierte Widerstand schweißte das Domkapitel und den Rat der Stadt Münster zusammen, obwohl sie in der Vergangenheit oft genug gegeneinander opponiert hatten.<sup>292</sup> Als Wortführer der Landstände verlangten sie Anfang 1572 die Revidierung einzelner Punkte der von Steck erarbeiteten Offizialgerichtsordnung.

Aus Sorge, die Stände könnten aus Protest die Finanzierung des weltlichen Hofgerichts verweigern, wies er am 22. Mai 1572, dem Tag vor Pfingsten, schließlich Kanzler Steck und zwei Hofräte an, mit dem Domkapitel zu verhandeln. Für den Kanzler, der diese Ordnung ausgearbeitet hatte, war dies eine schwere Aufgabe. Zu seiner Überraschung übergaben ihm die Abgesandten des Domkapitels gleich einen Gegenentwurf des Generalvikars Lic. Jacob Voß, der die alten Rechte weitgehend wahrte.<sup>293</sup> Die Verhandlungen zogen sich danach in die Länge, ohne daß man zu einem Konsens kommen konnte. Daher setzten Domkapitel und Stände ein neues Druckmittel ein. Sie blieben symbolisch der feierlichen Eröffnung des weltlichen Hofgerichts am 2. Juni in Horstmar fern.<sup>294</sup> Mit Recht wertete Johann von Hoya dies als Provokation, als Gefährdung seiner gesamten Reformpläne.

Zusätzlich erreichten ihn Informationen, daß es in den niederländischen Provinzen 1572 zu einem weiteren Aufstand gekommen war. Die Unruhen brachen in Holland, Seeland und Utrecht aus.<sup>295</sup> Wilhelm von Oranien (1533-1584), der bereits 1566 als ihr Anführer galt, wurde erneut als Statthalter bestätigt.<sup>296</sup> Diese beunruhigenden außenpolitischen Nachrichten und die Furcht vor einer eventuellen Kriegsausweitung zwangen Johann von Hoya schließlich dazu, mit dem Domkapitel persönlich zu verhandeln, was er bisher stets abgelehnt hatte. Er räumte dabei geringfügige Veränderungen ein, wollte aber gerade die weltlichen Kompetenzen des Offizialgerichts nicht wieder zulassen. Auf dieser Basis war kein Kompromiß möglich. Das Domkapitel setzte den Fürstbischof daher weiter

292 R. Po-chia Hsia: Gesellschaft und Religion in Münster. S. 32ff. Zu den Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel vgl. S. 71ff.

293 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. Im Anhang befindet sich der Gegenentwurf der OGO Jakob Voß von 1573. S. 167ff.

294 Protokoll der 1. Hofgerichtssitzung vom 2. Juni 1572. StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1972).

295 Voesse und Goesen. Westfalen im Spanisch-Niederländischen Krieg. (1566-1609). Hrsg. vom StA Münster. Münster 1982. S. 9. Eine kurze Darstellung der Ereignisse findet sich auch bei Franz Petri u. a.: Geschichte der Niederlande. München 1991. S. 14ff.

296 Karl Vetter: Wilhelm von Oranien. Berlin 1987. S. 54ff. G. Parker: Niederlande. S. 168ff.

unter Druck und verweigerte ihm jegliche finanzielle Unterstützung.<sup>297</sup> Um aber auch juristisch gerechtfertigt zu sein, holten die Kapitulare ein Gutachten der Kölner Juristenfakultät ein, das die bisherige Kompetenz des geistlichen Gerichts im Stift Münster als Rechtens bestätigte.<sup>298</sup>

Schließlich unterlag der Fürstbischof in diesem Machtkampf mit den Ständen, als im November 1572 erneut die Frage der Finanzierung seiner Reform (die bislang 16 500 Gulden verschlungen hatte) akut wurde. Andere notwendige Ausgaben, wie etwa die Sicherung der Grenze zu den Niederlanden, wollten bezahlt sein.<sup>299</sup> Aufgrund dieses Drucks beschloß man die Einrichtung einer kollegialen Rechenkammer zur Kontrolle der landesherrlichen Kasse.<sup>300</sup> Obwohl dies eine weitere Beschneidung seiner landesherrlichen Selbständigkeit bedeutete, stimmte der Fürstbischof der neuen Behörde zu. Er selbst hatte sich immer für den Fortschritt eingesetzt und konnte auch hier hoffen, daß sich durch neue Verwaltungsstrukturen die Schuldenprobleme langfristig lösen würden. Aber auch hier erkämpfte sich das Domkapitel ein entscheidendes Mitspracherecht und entsandte Räte in das neue Kollegium. Damit wurde Johann von Hoya noch stärker abhängig von den Einflüssen des Domkapitels, denen er sich stets zu entziehen gesucht hatte. Endgültig mußte er im Juni 1573 aufgrund der leidigen Finanzfrage auch in Sachen Offizialatgerichtsordnung nachgeben.<sup>301</sup> Er nahm den Vorschlag des münsterschen Generalvikars an, lehnte es aber ab, Voß über sein bisheriges Amt hinaus auch noch zum Offizial zu ernennen. Am 16. September 1573 bestellte Johann von Hoya vielmehr Domkapitular Konrad von Westerholt zum Offizial des Stifts und Jakob Voß, auf Wunsch des Kapitels, zu seinem Beisitzer.<sup>302</sup>

So setzten die Stände, an ihrer Spitze das Domkapitel, ihren Willen durch.<sup>303</sup> Für ihren eigenen Vorteil nahmen sie die Störung des Gesamtreformwerks in Kauf. Obwohl sie sich ansonsten für Neuerungen einsetzten, mußte das geistliche Gericht seine alte weltliche Justizkompetenz zurückerhalten. Mit anderen Worten bedeutete dies die Zementierung der Konkurrenzposition zum bereits rezeptionsorientierten weltlichen Hofgericht,<sup>304</sup> das nun nach wie vor mit dem Offizialatgericht um die Klienten kämpfen mußte.

297 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 93ff. Der Personalbestand wurde auf ein Minimum zurückgeschraubt. Vgl. dazu Anlage 2. Die Kosten trug überwiegend die landesherrliche Kasse.

298 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 99.

299 StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 526ff.

300 Gudrun Jakob: Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung 1573-1803. Jur. Diss. Münster 1965. In: WZ 11 (1965) S. 8f.

301 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 135ff.

302 Josef Feiler: Die Siegelkammer des Bischofs von Münster. In: Wz 64 (1906) S. 164.

303 Vgl. zu diesen Tendenzen allg. auch E. Döring: Deutsche Rechtsprechung. S. 46ff.

304 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 140ff.

Auch wenn sich die Rezeption in den folgenden Jahrzehnten durch die immer weiter zunehmende Frequentierung des weltlichen Hofgerichts durchsetzte,<sup>305</sup> erlitt die Justizreform des Fürstbistums Münster in einem Teilbereich eine Niederlage. Hatten sich bisher alle Pläne zusammengefügt und aufeinander bezogen, bewirkten die Eingriffe in die Offizialatgerichtsordnung einen Bruch. Sie ermöglichten aufs neue die alten Kompetenzstreitigkeiten der landesherrlichen Gerichte und durchkreuzten damit Johann von Hoyas Plan, jedem Gericht einen genau umrissenen Zuständigkeitsbereich anzuweisen, damit Prozesse rasch entschieden werden konnten und Appellationen an die Reichsgerichte in einem festgefügteten Rahmen möglich waren.

### *Neubau der Justizverwaltung*

Nach dieser Niederlage suchte Johann von Hoya um so mehr im Aufbau der einzelnen Justizinstitutionen die Rezeption zu verwirklichen.

Sein Vorbild blieb die Organisation der Gerichtsverhältnisse, wie sie in Speyer am Reichskammergericht üblich waren.<sup>306</sup> In bescheidenerem Rahmen natürlich, aber ansonsten als naturgetreues Abbild des Reichskammergerichts sollte sein weltliches Hofgericht in Münster installiert werden. Denn nur mit Hilfe eines entsprechenden Beamtenapparates war es möglich, das einmal kodifizierte Recht im Fürstbistum auch durchzusetzen und den Rechtsstrang von den Untergerichten bis nach Speyer zu spannen.

So ging Johann von Hoya, trotz der schwierigen Finanzsituation, nach Billigung der Hofgerichtsordnung durch die münsterschen Stände und den Kaiser im Oktober 1571 sofort an die Ausstattung und Besetzung des landesherrlichen Gerichts.

Am 2. Juni 1572 erfolgte im Mervelder Hof zu Horstmar<sup>307</sup> in kleinem Rahmen, aber feierlicher Sitzung die Installierung des weltlichen Hofgerichts. Während Domkapitel und Städte ihre Protesthaltung wegen der Beschneidung der Rechte des Offizialatgerichtes demonstrierten, war der Fürstbischof mit seinen Räten persönlich anwesend.<sup>308</sup> Als Landesherr übertrug er seine juristische Machtbefugnis offiziell an den neuen Hofgerichtsrichter:

„Und hatt daruff allsballt Ire Fürstliche Gnaden den Edlen und Erenwerten Engelbrechten von Langen als einen aus der Ritterschaft des Stiffts Münster, für einen Hofrichter auff und angenommen, beeden lassen, und

305 Vgl. dazu Anm. 1 sowie Anm. 17.

306 Vgl. dazu Schema 1.

307 Georg *Debio*: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Nordrhein-Westfalen II. Westfalen. Bearb. v. Dorothea Kluge u. a. Darmstadt 1976. S. 255f.

308 W. E. Schwarz: Offizialatgericht. S. 91.

Ime zu desselben öffentlichen Anzeig und Warzeichen den Stab der Justitien sampt des Hofgerichts Siegl überantwortet und bevolhen, sollichem Hofgericht an Irer Fürstlichen Gnaden Statt nach seiner bester Verstandnis in Administrirung der Gerechtigkeit, vorzustehen.“<sup>309</sup>

Kanzler Steck verlas die Besetzung des Gerichts. Bestallt wurden neben dem Hofrichter und zwei Gelehrten sowie einigen außerordentlichen Beisitzern „etliche Advokaten, Prothonotarien, Lesern, Notarien, Procuratoren, und andere angehörige Gerichtspersonen“.<sup>310</sup> Die Aufzählung dieses Aufgebots erhellte, wie stark man sich im Stift Münster am Speyerer Vorbild orientierte. Kein Aufgabebereich, den die Hofgerichtsordnung vorschrieb, sollte unverwaltet bleiben, damit eine ordentliche Prozeßführung gewährleistet blieb, auch wenn der Personalbestand aufgrund der finanziellen Lage sehr gering bleiben mußte.<sup>311</sup>

Den offiziellen juristischen Stellvertreter des Landesherrn am weltlichen Hofgericht hatten freilich die Stände bestimmt. Sie verlangten dafür eine Person von adeliger Geburt und entschieden sich schließlich für den ritterbürtigen Engelbert von Langen.<sup>312</sup> Juristische Kenntnisse waren für seine Stellung nicht unbedingt erforderlich. Genau wie am Reichskammergericht bestand seine Aufgabe darin, die öffentlichen Sitzungen zu leiten und ihren Verlauf zu überwachen. In die Urteilsfindung griff er nicht ein.<sup>313</sup> Engelbert von Langen war zwar nicht examiniert, hatte aber einige Semester an der Kölner Universität studiert, so daß er zumindest gewisse juristische Kenntnisse vorweisen konnte.<sup>314</sup>

Bei der Bestallung des übrigen Gerichtspersonals ließen die Stände dem Fürstbischof freie Hand.<sup>315</sup> So wurden dem Hofrichter zwei ordentliche Assessoren oder Beisitzer zur Seite gestellt. 1572 waren dies Dr. Gerlach Grüter und Dr. Johann Schneider.<sup>316</sup> Als juristischen Gelehrten oblag es ihnen, den Verlauf der Prozesse mit Klage, Verteidigung und Beweisführung bis zur Findung des Urteils voranzutreiben.<sup>317</sup> Dabei hatten sie sowohl Reichsrecht als auch die Stifts-Gewohnheiten zu berücksichtigen. Nach einer Audienz bearbeiteten sie die Vorgänge gemeinsam

309 Vgl. Protokoll der ersten Sitzung. StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1572).

310 StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1572).

311 Vgl. dazu das Organisationsmodell des weltlichen Hofgerichts zu Münster nach der HGO von 1571, Anlage 2 zu diesem Aufsatz.

312 R. *Lüdicke*: Zentralbehörden. S. 98.

313 Vgl. R. *Smend*: Reichskammergericht. S. 255.

314 J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 337.

315 Dies wurde im LT Abschied vom 17. April 1573 bestätigt. StA Ms. Fürstbistum Münster, Landstände. Landtagsakten Nr. 13. S. 584.

316 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 92.

317 Vgl. zur entsprechenden Situation in Speyer R. *Smend*: Reichskammergericht. S. 264ff.

mit dem Richter, mit dem sie auch sonst eng kooperierten.<sup>318</sup> Hier zeichneten sich erste Unterschiede zur Situation am Reichskammergericht ab. Da die juristische Mannschaft am münsterschen weltlichen Hofgericht (mit drei Personen) so viel kleiner war als die am Reichskammergericht (mit 24 ordentlichen und noch einmal so vielen außerordentlichen Assessoren und einem Richter),<sup>319</sup> mußte sie enger zusammenarbeiten.

Zum Führen von Anklage und Verteidigung der streitenden Parteien in den Gerichtssitzungen wurden vier Prokuratoren bestellt: Lambert zum Dale, Johannes Droste, Theodor Seveker und Pankraz Hulzhow.<sup>320</sup> Auch sie mußten, wie ihre Kollegen am Reichskammergericht, ein juristisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Für das Führen der Protokolle während der Gerichtssitzungen und die Bearbeitung der Prozeßakten ernannte Johann von Hoya vier Notare.<sup>321</sup> Damit galt das Gericht zumindest während der Audienzen als voll arbeitsfähig. Aus finanziellen Erwägungen konnten aber andere Arbeitsbereiche am münsterschen weltlichen Hofgericht nicht weiter ausgebaut werden, um dem Vorbild in Speyer zu entsprechen. So vermochte man zur Beratung der einzelnen Parteien außerhalb des Gerichts nur einen Advokaten zu verpflichten, Lic. Johann Havighorst.<sup>322</sup> Viele Rechtsuchende mußten sich daher (etwa zum Aufsetzen der Klageschriften) an freiberufliche Notare wenden und diesen oft ein höheres Honorar zahlen. Ein in der Hofgerichtsordnung vorgesehener Fiskal, der alle landesherrlichen Finanzangelegenheiten vor Gericht vertrat, konnte 1572 nicht bestellt werden.<sup>323</sup> Besonders aber wurden Einsparungen bei der Kanzlei vorgenommen, die den gesamten Schriftverkehr des Gerichts zu erledigen hatte. Johann von Hoya mußte seinen Sekretär Vitus Erckelenz<sup>324</sup> neben seinen Aufgaben in der landesherrlichen Kanzlei auch noch zum Protonotar und Leser am weltlichen Hofgericht ernennen.<sup>325</sup> Dieser übernahm auch noch die Schreiberarbeit, denn weitere Einstellungen von Sekretären, Kopisten und anderem Kanzleipersonal, welche die Hofgerichtsordnung vorsah,<sup>326</sup> sind nicht überliefert. In der ersten Sitzung führte Erckelenz das Protokoll; seine Handschrift hielt auch bei den

318 R. Lüdike: Zentralbehörden. S. 100.

319 Vgl. Anlage 1. Zwei der Assessoren konnten den Richter als Präsidenten vertreten.

320 StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1572).

321 Franziskus Hölfter, Nikolaus von Schülen und Johannes Niehaus. Siehe Josef Ketteler (Hrsg.): Katalog der münsterschen Notare und Prokuratoren. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962) S. 137ff. Wilhelm Kohl: Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962) S. 3ff. Franz Ludwig Knemeyer: Das Notariat im Fürstbistum Münster. Phil. Diss. Münster 1964. S. 41ff.

322 Zur Biographie vgl. u. a. J. Bartmann: Gerichtsverfahren. S. 337.

323 StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1572).

324 Ebenfalls belegt bei J. Ketteler: Katalog der münsterschen Notare und Prokuratoren. S. 138.

325 StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle 1 (1572).

326 Vgl. HGO Münster. Teil 1. Art. 14ff. S. 147ff.

Gerichtsverhandlungen der folgenden Jahre den Prozeßablauf fest.<sup>327</sup> Die Notare und Prokuratoren leiteten nebenbei alle noch ihre eigene Kanzlei, wie dies am Reichskammergericht wegen Arbeitsüberlastung schon längst nicht mehr erwünscht war.<sup>328</sup>

Das weltliche Hofgericht hatte also, trotz der noch problematischen finanziellen Lage und dem Streit Johann von Hoyas mit dem Domkapitel um die Kompetenz des Offizialgerichts, seine Arbeit unter schwierigen Bedingungen begonnen. Die Gehälter waren längere Zeit nicht gesichert, da erst im Oktober 1573 ein Vergleich zwischen Fürstbischof und Domkapitel zustande kam und 3 000 Reichstaler jährlich für die Arbeit des weltlichen Hofgerichts bereitgestellt werden konnten. Beständig waren die Beamten von Stellenkürzungen bedroht und mußten Kompetenzkämpfe fürchten, besonders seit man im Oktober 1573 von Rheine<sup>329</sup> nach Münster übersiedelte.<sup>330</sup>

Eine ähnliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bestand auch in Aufbau und Arbeit der Landgerichte, wie sie einerseits die Landgerichtsordnung von 1571 vorsah und andererseits vor Ort aussah.

Neben Richtern und Beisitzern sollten wie beim weltlichen Hofgericht Prokuratoren verpflichtet<sup>331</sup> bzw. die Schriftlichkeit des Verfahrens durch Gerichtsschreiber und Boten gewährleistet werden,<sup>332</sup> um so erneut die Elemente des römischen Rechts zu stärken. Auch die übrigen Vorschriften über den Aufbau der Lokalgerichte und des Gerichtspersonals entsprachen ebenfalls diesen Rechtsvorstellungen.<sup>333</sup> In der Realität aber dürften die Verfahren wohl immer noch so abgelaufen sein, wie man es durch Gewohnheit kannte.<sup>334</sup>

Auch bei der Besoldung der Gerichtsbedienten ergaben sich Probleme. Sie alle lebten von den Gerichtsgeldern.<sup>335</sup> Genau hier aber lag, wie bereits beim Hofgericht, das Problem. Man konnte den zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Beamtenapparat nicht finanzieren. Schon bei der durch Johann von Hoya 1571 durchgeführten Erhebung im Bereich der Lokalgerichtsverwaltung waren immer wieder Klagen gekommen, daß man etwa Schreiber oder Boten nicht bezahlen

327 StA Ms. Fürstbistum Münster, Weltliches Hofgericht. Protokolle Nr. 2ff. (1572ff.).

328 L. *Knemeyer*: Notariat im Fürstbistum Münster. S. 44. Vgl. auch Karl Greff: Erstes Auftreten und Entwicklung des öffentlichen Notariats im Bistum Münster bis zum Jahre 1813. Phil. Diss. Münster 1914. (Handschriftliches Manuskript).

329 Zunächst war das Hofgericht am 6. Sept. 1572 von Horstmar nach Rheine umgezogen. A. *Brand*: Geschichte des Fürstbistums Münster. S. 168.

330 R. *Lüdicke*: Landesherrliche Zentralbehörden. S. 98.

331 LGO Münster. Teil 1. Art. 5. S. 210f.

332 LGO Münster. Teil 2. Art. 6. S. 213ff.

333 A. *Wolf*: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. In: Helmut *Coing* (Hrsg.): Neue europäische Privatrechtsgeschichte. Bd. 1. S. 517ff.

334 Vgl. J. *Bartmann*: Gerichtsverfahren. S. 324.

335 K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 26.

könne und der Richter selbst diese Aufgaben wahrnehmen müsste.<sup>336</sup> Die Verfahren liefen also doch meist mündlich ab und wurden dann in Ergebnisprotokollen zusammengefaßt. Rechtssicherheit durch Schriftlichkeit, wie es das Reichsrecht vorsah, war so nicht gewährleistet. Dies betraf vor allem die unteren Bevölkerungsschichten, die in erster Instanz an die Gogerichte gebunden blieben. Je höher die Partei aber gesellschaftlich rangierte, desto mehr Rechtssicherheit konnte ihr vor den Territorial- und Reichs-Gerichtsinstitutionen garantiert werden.

Im Gegensatz zu den weltlichen Gerichten kannte das Offizialatgericht finanzielle Probleme und damit verbundenen Personalmangel nicht. Neben dem Offizial war ein Beisitzer tätig, mit dem gemeinsam er in den Sitzungen auftrat und auch die Urteile fällte.<sup>337</sup> Schon Fürstbischof Bernhard von Raesfeld hatte die Zahl der Notare auf vier erhöht.<sup>338</sup> Auch Prokuratoren, Advokaten, Schreiber, Boten und eigene Gerichtsvollzieher zum Eintreiben der Gerichtsgelder und sonstigen überfälligen Schulden standen zur Verfügung.<sup>339</sup> Die beiden letzteren Aufgaben wurden gegen gute Besoldung auch gern von den Pfarrern der Landgemeinden übernommen.<sup>340</sup> Auf diese Weise war das Offizialatgericht im ganzen Stift, auch auf dem „platten Land“, ständig präsent – im Gegensatz zum weltlichen Hofgericht, das die Stiftsbeamten nur bedingt für seine Zwecke in Anspruch nehmen konnte.<sup>341</sup> Das Offizialatgericht stellte nach 1573 also auch in personeller Hinsicht eine Konkurrenz für das Hofgericht des Landesherrn dar. Die Kläger konnten sich in zivilrechtlichen Sachen also aussuchen, vor welches Gericht sie ihren Fall tragen wollten.

Im September 1573 erlitt die Reform im Sinne der Rezeption einen weiteren Rückschlag. Nach dem Tode des Hofrichters von Langen sah sich Johann von Hoya vor allem aus finanziellen Erwägungen gezwungen, die Stellen des weltlichen Hofrichters und die des Offizials zusammenzulegen und mit ein und derselben Person zu besetzen – mit Domherr Konrad von Westerholt,<sup>342</sup> der seine Bestallung am 24. September 1573 erhielt.<sup>343</sup> Obwohl Johann von Hoya von der Kompetenz des jungen Westerholt überzeugt war, schien die Ämterkumulierung doch einem Verrat an seinen eigenen Refomplänen gleichzukommen. Letztlich liefen die Neuerungen jetzt nur noch auf zwei Zentralgerichte hinaus, die ohne

336 Fr. *Philippi*: Landrechte. S. 154ff.

337 OGO 1573. Teil 1. Art. 2. S. 169ff.

338 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 11.

339 OGO 1573. Teil 1. Art. 5ff. S. 175ff.

340 W. E. *Schwarz*: Offizialatgericht. S. 133.

341 Etwa für die Polizeiarbeit. K. *Oppenheim*: Gerichtswesen. S. 47ff.

342 Wilhelm *Kohl*: Das Domstift St. Paulus zu Münster. Berlin/New York 1987. Bd. 2. S. 191.

343 StA Ms. Msc I Nr. 37. Die Durchsetzung der Rezeption zeigt sich auch in Appellationsverhalten der Bevölkerung vor dem Hofgericht. Vgl. Anm. 1 und 17.

Kompetenzteilung nebeneinander standen. Mehr noch war das weltliche Hofgericht unter den Einfluß des Domkapitels geraten. Die Prälaten hatten damit nicht nur ihren ehemaligen Einfluß wiedererlangt, sondern noch wesentlich ausgebaut. Aber auch sie konnten den Siegeszug der Rezeption im Fürstbistum nicht aufhalten. Einmal begonnen, entfaltete sie auch hier ihre Eigendynamik.

Schließlich sorgten auch die römisch-rechtlich orientierten Beamten für die Durchsetzung der Politik ihres Fürstbischofs. Neben Kanzler Dr. Steck wurden als gelehrte Räte Dr. Melchior von der Wyck und Dr. Hardenraet bestellt.<sup>344</sup> Diese Hofräte strebten wie ihr Landesherr nach einer Erneuerung der Verwaltung, vor allem aber des Rechtswesens, damit sie ihre Aufgaben als juristische Appellationsinstanz abgeben und sich schwerpunktmäßig der Regierung des Stifts widmen konnten.<sup>345</sup> Noch ließ sich ihr Kollegium nicht als festorganisierte Behörde bezeichnen, da die Räte immer noch vom Landesherrn nur von Fall zu Fall zusammengerufen wurden.<sup>346</sup> Seit ihrem ersten Treffen im Sommer 1567 wurde – bedingt durch die enge Zusammenarbeit zwischen Landesherr, Kanzler und Räten an der Justizreform – das Arbeitsverhältnis immer enger. Dies zeigte sich etwa in der Hofordnung von 1567.<sup>347</sup> Sie sah vor, daß sich der Fürstbischof (ganz im Gegensatz zu seinen Vorgängern) mit seinen Räten gemeinsam an eine Mittagstafel setzte. Bei solchen „Arbeitsessen“ mag so manches Reformdetail diskutiert worden sein. Das Heranziehen der Räte an den fürstbischoflichen Tisch dokumentierte einmal mehr die Gesinnung Johann von Hoyas. Er fühlte sich ihnen sinnverwandt; empfand sich als *primus inter pares* in der modern-gelehrten Ausübung seiner Landesherrschaft. So griff die am Reich orientierte Rezeption mit all diesen Maßnahmen immer mehr in die Verwaltung und Rechtsprechung auf lokaler und zentraler Ebene im Fürstbistum Münster ein. Zumindest hier hatte Johann von Hoya damit in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens größere Rechtssicherheit geschaffen.

### VIII. *Johann von Hoya als Administrator in Paderborn – Reformen ohne Resonanz, 1568-1574*

Als am 12. Februar 1568 in Paderborn Fürstbischof Rembert von Kerssenbrock im betagten Alter von 94 Jahren starb,<sup>348</sup> übernahm Johann von Hoya auf Wunsch

344 Bestellsurkunden im Münsterschen Bestellsbuch von 1554-1589. Vgl. StA Ms. Msc I 37 und Fürstbistum Münster, Landesarchiv. Akten Nr. 51, 52 und 53.

345 H. *Hattenhauer*: Geschichte des Beamtentums. S. 63ff.

346 Fr. *Hartung*: Deutsche Verfassungsgeschichte. S. 81.

347 Vgl. die Hofordnungen von 1536 und 1547 mit der von 1567. Ms Landesarchiv 51 Nr. 1; R. *Lüdicke*: Vier Münstersche Hofordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Z. f. Kulturgesch. 9. S. 198ff.

348 Biographie bei K. *Mertens*: Bildnisse. S. 77ff.

der Kurie auch die Verwaltung des Fürstbistums Paderborn.<sup>349</sup> Damit vereinigte Johann von Hoya nun drei westfälische Fürstbistümer in seiner Hand – war er zu einem der einflußreichsten Territorialherren im deutschen Nordwesten geworden. Es schien aber problematisch, diese drei, auf recht unterschiedlichen Verwaltungsstufen stehenden Stifter einheitlich zu regieren. In Osnabrück war Johann von Hoya zu diesem Zeitpunkt 1568 mit seinen Reformen bereits am Widerstand der Stände gescheitert. In Münster befand er sich gerade in der ersten, erfolgversprechenden Phase seiner umfassenden Justiz- und Verwaltungsreform. Konnte unter diesen Umständen das Fürstbistum Paderborn für Johann von Hoya mehr als nur ein „Nebenland“ darstellen?<sup>350</sup>

Die Regierungsgeschäfte konnte er aufgrund seiner anderen Verpflichtungen nur kurzfristig übernehmen. So legte er dem Domkapitel noch vor Ablauf eines Monats, am 9. März 1569, eine Regierungsordnung vor, welche die Verwaltung des Stifts im Fall seiner Abwesenheit regelte.<sup>351</sup> Sie ging davon aus, daß Johann von Hoya im Hinblick auf seine beiden anderen Stifter keine ständige Residenz in Paderborn halten konnte, und konzentrierte sich daher auf die Einsetzung und die Aufgaben eines Statthalters, der förmlich zum Regenten ernannt wurde. Eine solche Maßnahme traf der Administrator während seiner Regierungszeit nur für Paderborn.<sup>352</sup>

Zum Statthalter ernannte Johann von Hoya den Edelherrn Johann von Büren sowie Landräte aus den Reihen des Domkapitels und der Ritterschaft.<sup>353</sup> Von den Ständen und Untertanen verlangte der Administrator gegenüber dem Statthalter, „daß demselbigen in Unserm Abwesen, ahn Unser Stath, biß ahn Unß geburlicher Gehorsamb werde geleistet und dafür angesehen, aß ehr Unsere aß des Landtzfursten Persoen repraesentier.“<sup>354</sup>

Diese Forderung provozierte geradezu die grundsätzliche Kritik, die vor allem das Domkapitel an der Regierungsordnung übte. Die Domherren, die seit Jahrhunderten in Abwesenheit des Landesherrn und bei Sedisvakanz die Verwaltung des Stifts eigenverantwortlich übernommen hatten, sollten jetzt einen weltlichen Ritterbürtigen als ihren Regenten akzeptieren. Außerdem waren nur zwei Lan-

349 Georg Joseph *Bessen*: Geschichte von Paderborn. Paderborn 1820. S. 64. H. J. *Brandt*: Bischöfe von Paderborn. S. 206. Ebenso *Keller*: Gegenreformation. Bd. 1. Anhang Nr. 553. Es handelt sich hierbei um eine notarielle Aufzeichnung über die Wahl Johann von Hoyas in Paderborn.

350 Johannes *Bauermann*: Vier westfälische Regierungsordnungen des 16. Jahrhunderts. In: WF 50 (1980) S. 116.

351 Zum Original der Regierungsordnung vgl. StA Ms. Domkapitel Paderborn. Akten Nr. 122,14. Ein Kurzregest findet sich bei L. *Keller*: Gegenreformation. Bd. 1. Nr. 559. S. 574. Der volle Inhalt der Regierungsordnung ist abgedruckt bei J. *Bauermann*: Regierungsordnungen. S. 116ff.

352 J. *Bauermann*: Regierungsordnungen. S. 115.

353 J. *Bauermann*: Regierungsordnungen. S. 118. Die Städte als landtagsfähige Fraktion wurden in dieser Regierungsordnung nicht gesondert berücksichtigt.

354 J. *Bauermann*: Regierungsordnungen. S. 117.

desräte Mitglieder des Domkapitels, während vier aus der Ritterschaft kamen. Obendrein bekannten sich Johann von Büren schon seit langem zum Calvinismus und die vier ritterbürtigen Landesräte zur evangelischen Religion.<sup>355</sup> Für den durchaus überzeugten Katholiken Johann von Hoya spielten offenbar konfessionelle Anschauungen in Verwaltungsfragen keine Rolle.

Mit dieser Einstellung, solchem Regierungskonzept hatte der Administrator die Lage in seinem neuen Stift völlig falsch eingeschätzt. Anders als in Münster war man in Paderborn eben nicht von vornherein zu Reformen bereit. Das Domkapitel sah hier nur seine althergebrachten Rechte verletzt und sich an der neuen Regierung lediglich mit einer geduldeten Minderheit beteiligt. Man verklagte Johann von Hoya sogar kurzerhand in Rom wegen Häresie.<sup>356</sup> Allerdings war mit dieser Maßnahme wenig auszurichten, da an der persönlichen Loyalität des Fürstbischofs gegenüber Kaiser und Papst kein Zweifel bestand. Es lag aber nahe, daß seine Regierungsordnung die zu ihrer Verkündung notwendige Zustimmung des Paderborner Domkapitels nicht erreichte.<sup>357</sup>

Während die Mitglieder der Regierung durch Johann von Hoya bestallt wurden,<sup>358</sup> blieb die Ordnung daher auf Konzeptstufe im Archiv des Domkapitels liegen. Die Prälaten hatten so in Paderborn den Weg für Justiz- und Verwaltungsreformen und damit auch eine gleichartige Entwicklung in den westfälischen Fürstbistümern auf Dauer versperrt. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es zu einer umfassenden Neuorganisation der Verwaltung.<sup>359</sup>

Der zweite Absatz der Paderborner Regierungsordnung befaßte sich nämlich mit der Justizpflege. Rechtsanhängige Sachen sollten rasch, ohne Behinderung und Parteilichkeit verhandelt werden. Weiterhin war in diesem Zusammenhang auch von einer beabsichtigten Reform des Gerichtsverfahrens die Rede,<sup>360</sup> wie sie ja gleichzeitig im Fürstbistum Münster von Kanzler Steck vorbereitet wurde.

Solche Vorschläge kamen also in Paderborn von vornherein nicht zur Ausführung. Die Gerichtsbarkeit wurde weiterhin nach den alten, hergebrachten Rechten vor den Go-, Frei- und anderen Gerichten verhandelt; mit der fürstbischöflichen Regierung als alleiniger Appellationsinstanz.<sup>361</sup> Auch die Organisation und der Geschäftsgang der neuen Regierung mußten dringend festgeschrieben wer-

355 L. *Leinweber*: Paderborner Fürstbischöfe. S. 127.

356 H. J. *Brandt*: Geschichte von Paderborn. S. 210.

357 L. *Keller*: Gegenreformation. Bd. 1. Anhang. S. 540.

358 W. *Kohl*: Zeitalter der Glaubenskämpfe. S. 501.

359 Joseph *Böhmer*: Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn (1723-1802). Phil. Diss. Münster 1910. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 21).

360 J. *Bauermann*: Regierungsordnungen. S. 118.

361 Hermann *Aubin*: Die Verwaltungsorganisations des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Berlin/Leipzig 1911. S. 80. Die Lokalgerichtsbarkeit wurde dabei nur kurz angerissen. S. 139.

den. Aus diesem Grunde wurde der entlassene Paderborner Kanzler Heinrich von Köln wieder eingestellt und ihm der Entwurf einer Kanzleiordnung aufgetragen.<sup>362</sup> Aber auch dieses Vorhaben blieb auf dem Papier stehen.<sup>363</sup> Um Ruhe und Ordnung im Stift zu gewährleisten, wollte Johann von Hoya schließlich statt der Regierungsordnung wenigstens eine Polizeiordnung erlassen. Auch in Münster und parallel für Osnabrück arbeitete man an den Entwürfen für eine Polizeiordnung. Dies schwebte Johann von Hoya wohl auch für Paderborn vor. Aber hier kam das Projekt erneut nicht über die Entwurfsphase hinaus.<sup>364</sup>

Damit waren alle Verwaltungsreformversuche in Paderborn gescheitert. Das Ziel Johann von Hoyas, die Rezeption in seinem gesamten Territorienverbund einzubürgern, wurde nicht verwirklicht. Wie in Osnabrück und teilweise in Münster billigten die Paderborner Stände, allen voran die Domkapitel, keine weiteren Reformen aus Sorge um ihre angestammten Rechte.

### *IX. Der Tod Johann von Hoyas – der Stand des Reformwerks<sup>365</sup>*

Die Durchsetzung der umfassenden Reformen in Münster ging in einem so kurzen Zeitraum vonstatten wie sonst nirgendwo im Reich. Johann von Hoya hatte zwischen 1570 und 1573 den Verwaltungs- und Justizapparat des Stifts Münster erneuert. Für ihn persönlich war es wichtig, daß sich seine Pläne rasch verwirklichten, denn er wußte, daß ihm dafür nur wenig Zeit blieb und er nicht alt genug werden würde, um die Früchte seiner Arbeit zu ernten. Bereits in jungen Jahren erkrankte er an Epilepsie.<sup>366</sup> Die Anfälle hatten sich im Laufe der Jahre verschlimmert, gefördert vor allem durch seinen üppigen Lebenswandel.<sup>367</sup> Hinzu kamen Ende 1570 erste Anzeichen von Lungentuberkulose.<sup>368</sup> Dies könnte ihm einen persönlichen Anlaß gegeben haben, das Reformprogramm derart entschieden voranzutreiben.

Bereits zu Beginn seiner Regierung hatte Johann von Hoya das Stift so abgesichert, daß es auch im Fall seines Todes regierbar blieb. Schon im September 1568 ließ sich das Domkapitel das kaiserliche Privilegium bestätigen, für den Fall

362 J. Bauermann: Regierungsordnungen. S. 118.

363 J. Böhmer: Das Geheime Ratskollegium. S. 9.

364 Vgl. StA Ms. Domkapitel Paderborn. Akten 180,8/9 und 180,13 sowie 180,15. Die Ordnungsentwürfe stammen ebenfalls alle aus dem Jahre 1569.

365 Die Entwicklung der Reformen in den nachfolgenden Jahren wird von der Verfasserin zur Zeit in größerem Rahmen untersucht.

366 H. Detmer: Johann von Hoya. S. 250.

367 A. Brand: Geschichte des Fürstbistums Münster. S. 171.

368 W. Kohl: Johann von Hoya. S. 15.

der Vakanz des Bischofsstuhls die Regierungsgeschäfte übernehmen zu dürfen.<sup>369</sup> So konnte die Verwaltung und Rechtsprechung notfalls ohne Unterbrechung weitergeführt werden.

Als sich Johann von Hoyas Gesundheitszustand Ende 1571 weiter verschlechterte, dachte er über die Wahl eines Koadjutors nach und entschied sich schließlich für den zweiten Sohn Herzog Wilhelms von Jülich-Berg und Kleve-Mark (reg. 1539-92), Johann Wilhelm.<sup>370</sup> Bewußt suchte er damit die Bindung an ein „katholisches“ Haus,<sup>371</sup> das schon seit vielen Jahren, wenn auch nicht immer ganz freiwillig, mit der kaiserlichen Politik verbunden war.<sup>372</sup> Auch der klevische Fürst stand in der niederländischen Auseinandersetzung auf der Seite Brüssels, so daß sich die katholischen Fürstbistümer auch außenpolitisch sicherer fühlen konnten. Johann von Hoya hatte auch in der Nachfolgefrage an alles gedacht.

So ging der kranke Fürstbischof gut vorbereitet in den Tod. Die von ihm geplante Reform war zumindest in Münster weitgehend, wenn auch mit Rückschlägen, durchgesetzt. Aber sie mußte in den kommenden Jahren beweisen, ob sie lebensfähig war oder ob man doch wieder zu den alten Zuständen zurückkehren würde.

Nach monatelanger Krankheit starb Johann von Hoya am 5. April 1574 zu Ahaus im Alter von 45 Jahren. Er wurde am folgenden Tag nach Münster überführt und dort vor dem Westwerk des Domes aufgebahrt, damit die Bevölkerung von ihm Abschied nehmen konnte. Am 7. April setzte man ihn um 15 Uhr im Dome bei, „an der Suden Sidt, harde an den Chore für Caroli Altar“.<sup>373</sup> Der Zeitgenosse Röchell beschrieb in seiner Chronik, was viele Menschen in den westfälischen Fürstbistümern, besonders aber im Stift Münster, bei der Nachricht vom Tode des Fürstbischofs empfunden haben mögen:

369 *Scotti*: 8. Bd. 1. S. 158ff.

370 *A. Brand*: Geschichte des Fürstbistums Münster. S. 171.

371 Herzog Wilhelm neigte dem Reformkatholizismus zu. Vgl. Land im Mittelpunkt der Mächte. S. 393.

372 Der klevische Herzog hatte nach dem Tod Herzog Karls von Egmont 1538 in Vereinbarung mit den geldrischen Ständen erbmäßig berechtigt die Herrschaft Geldern und die Grafschaft Zutphen übernommen. Deshalb und aufgrund seiner protestantischen Affinitäten kam es 1543 zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen ihm und Kaiser Karl V. Im Vertrag von Venlo mußte Herzog Wilhelm sein geldrisches Erbe abtreten und versprechen, katholisch zu bleiben. Durch die Heirat mit Königin Ferdinands Tochter Maria 1546 band ihn der Kaiser endgültig in seinen direkten Machtbereich ein. Rüdiger *Nagel*: Recobrar per todas las vias el ducado de geldres. (Karls V. Anspruch auf das Herzogtum Geldern.) In: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. 29 (1978) S. 78ff.

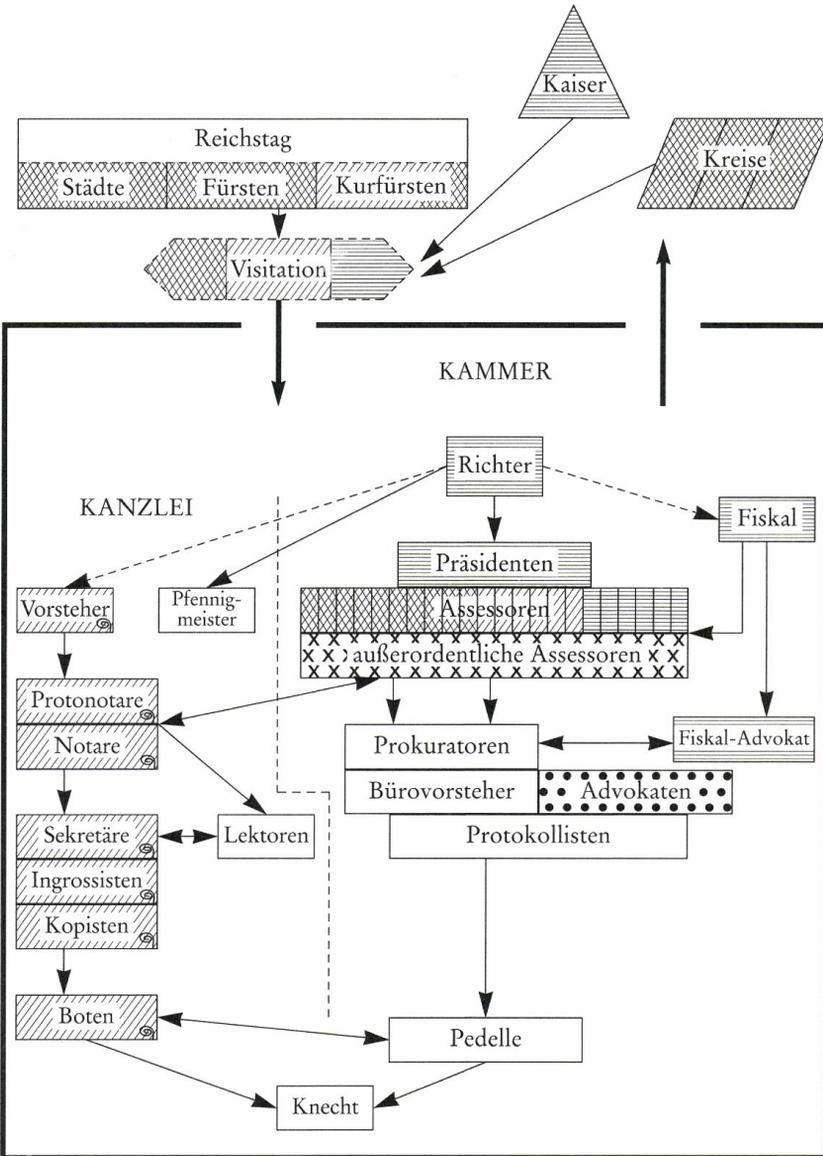
373 *M Röchell*: Chronik. S. 48. Sogar seine letzte Ruhestätte wählte Fürstbischof Johann von Hoya bewußt in der Nähe einer Statue, die den Namenspatron seines großen Gönners Karls V., den ersten römisch-deutschen Kaiser Karl d. Gr., darstellte. Vgl. allg. Reclams Lexikon der Heiligen und biblischen Gestalten. 4. Auf. Stuttgart 1979. S. 306ff.

„Ehr haedt dem Stiffte Munster vielle Gude gethaen und wer wol zu wunschen gewesen, das ehr lenger hette in Leben geblieben, dan ehr war klock und fursichtlich.“<sup>374</sup>

Nach dem Tode Fürstbischof Johann von Hoyas brach der große Territorialkomplex der drei westfälischen Fürstbistümer, den er im Laufe der Jahre erworben hatte, auseinander. Er selbst hatte es, trotz zahlreicher Bemühungen, nicht geschafft, die Fürstbistümer verwaltungstechnisch enger zusammenzubinden. Zeigte seine katholische Reform gewisse übergreifende Erfolge, konnte die Justizreform nur in Münster einigermaßen erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. So war es wenig verwunderlich, daß Osnabrück, Münster und Paderborn nach dem Tode Johann von Hoyas rechts- und verwaltungsgeschichtlich unterschiedliche Entwicklungen nahmen.

374 M. Röchel: Chronik. S. 48.

Schema 1: Innere Organisation des Reichskammergerichts  
(nach der Ordnung von 1555)

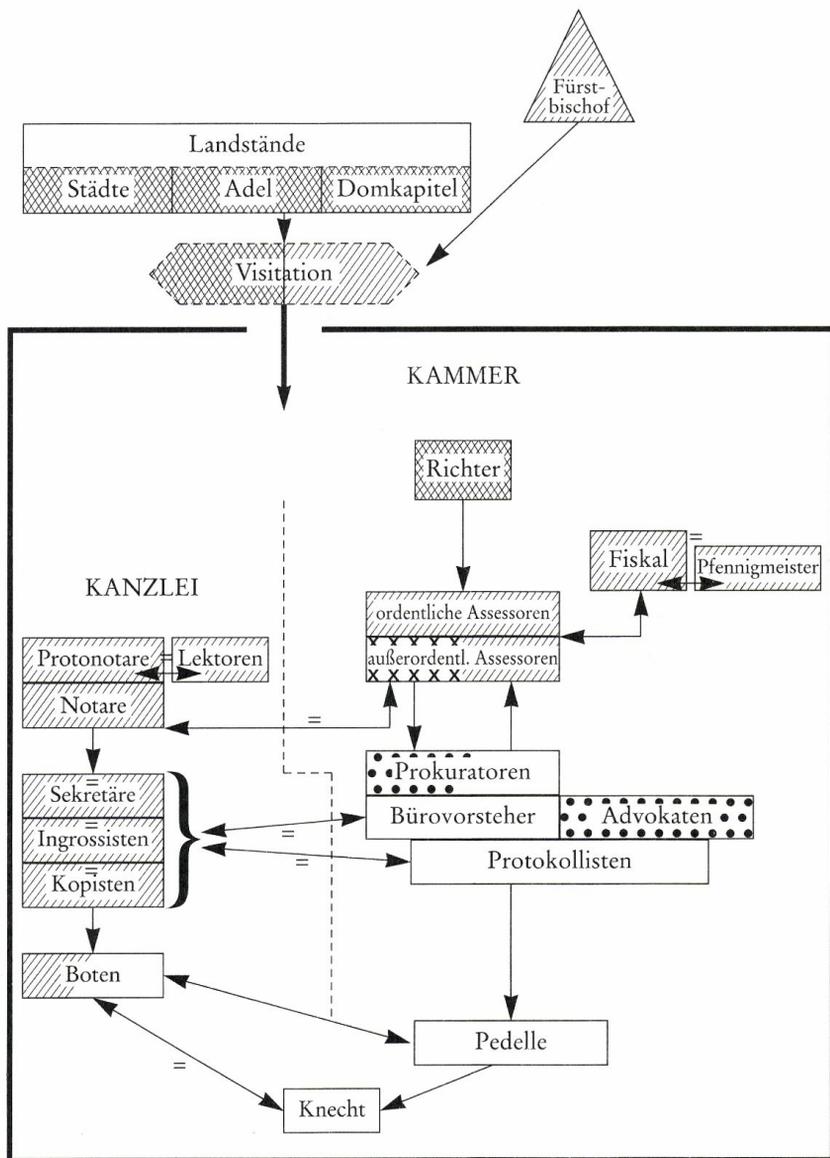


## Legende zu den Schemata

## Schema 1:

-  Bestallung direkt durch den Kaiser
-  Bestallung direkt durch den Kurfürsten
-  Bestallung und Besoldung durch den Erzbischof von Mainz
-  Bestallung durch die Reichskreise
-  Anstellung durch das Reichskammergericht
-  Mitarbeiter auf Zeit – von den Reichskreisen bestimmt
-  Freie Mitarbeiter – Ermächtigung durch das Reichskammergericht
-  Nur vorübergehend eingerichtete Organe
-  Vorgesetzte, über nachgeordneter Stelle
-  Zusammenarbeit einander nicht nachgeordneter Stellen
-  Nur indirekter Einfluß der Vorgesetzten

Schema 2: Innere Organisation des weltlichen Hofgerichts zu Münster



## Legende zu den Schemata

## Schema 2:



Bestellung durch den Fürstbischof



Bestellung durch die Landstände



Anstellung durch das Hofgericht



Freie Mitarbeiter – Ermächtigung durch das Hofgericht



Stellen in einer vereinigt